



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2026
COM(2026) 356 final

2026/0191 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Auf der 11. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) im Dezember 2017 kam eine Gruppe von 71 WTO-Mitgliedern, darunter die Europäische Union, überein, Sondierungsarbeiten im Hinblick auf künftige WTO-Verhandlungen über handelsbezogene Aspekte des elektronischen Handels auf den Weg zu bringen.

Im Januar 2019 bestätigten 77 WTO-Mitglieder, darunter die Europäische Union, in einer gemeinsamen Erklärung ihre Absicht, diese Verhandlungen aufzunehmen, und kamen überein, ein hohes Standards entsprechendes Ergebnis anzustreben, das auf bestehenden WTO-Übereinkommen und -Rahmen aufbaut und an dem so viele WTO-Mitglieder wie möglich beteiligt sind.

Nach fünf Jahren Verhandlung brachten 71 WTO-Mitglieder im Dezember 2024 eine Mitteilung in Umlauf, die den vereinbarten Wortlaut des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) enthielt und in der sie ihr gemeinsames Ziel bekundeten, im Allgemeinen Rat der WTO die Annahme eines Beschlusses über die Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) anzustreben.

Auf den Tagungen des Allgemeinen Rats der WTO im Februar und Dezember 2025 konnte kein Konsens über die Aufnahme erzielt werden. Daher wurde am 28. März 2026 eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der 67 WTO-Mitglieder, darunter die Europäische Union, ihre Absicht bekräftigten, das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr vorbehaltlich des Abschlusses ihrer erforderlichen internen Verfahren so bald wie möglich umzusetzen. Zu diesem Zweck wurde dem Übereinkommen ein Anhang betreffend Interimsvereinbarungen, einschließlich einer Anlage über Rechtsmittelschiedsverfahren, hinzugefügt, um seine vorläufige Anwendung zu ermöglichen. Die Teilnehmer am Übereinkommen werden sich weiterhin um einen Beschluss zur Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens bemühen. Das Übereinkommen wird im Einklang mit dem Anhang betreffend Interimsvereinbarungen bis zu dem Tag seiner Aufnahme in das WTO-Übereinkommen vorläufig angewendet.

Mit dem Übereinkommen werden sowohl das erste globale Regelwerk für den digitalen Handel als auch ein Grundstock an Vorschriften geschaffen, auf deren Basis ein breites Spektrum von Ländern daran arbeiten kann, ihre digitale Wirtschaft weiterzuentwickeln und den inländischen und grenzüberschreitenden digitalen Handel zu fördern.

Das Übereinkommen beinhaltet:

- Disziplinen zur Handelserleichterung, die sowohl innerhalb der Länder als auch grenzüberschreitend zu einem nahtloseren digitalen Handel führen können (z. B. Bestimmungen über den papierlosen Handel, elektronische Verträge, elektronische Authentifizierung und elektronische Signaturen)
- Bestimmungen, die das Vertrauen in den digitalen Handel bei Verbrauchern und Unternehmen stärken sollen (z. B. über unerbetene kommerzielle elektronische Nachrichten, Verbraucherschutz im Online-Handel, Cybersicherheit oder den Zugang zum offenen Internet)
- Bestimmungen für mehr Zuverlässigkeit im internationalen digitalen Handel, die den anhaltenden Zugang zum Internet und zu elektronischen Diensten zu

erschwinglichen Preisen für Verbraucher und Unternehmen gewährleisten (z. B. über elektronische Zahlungen oder Telekommunikationsdienste).

- Ein Verbot von Zöllen auf elektronische Übertragungen
- Eine Entwicklungskomponente, die darauf abzielt, die Teilnahme von Verbrauchern und Unternehmen aus Entwicklungsländern am digitalen Handel zu ermöglichen und zu erleichtern.
- Eine horizontale Ausnahme für Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre.

Nach Artikel 29 des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr erfolgt die Annahme des Übereinkommens durch Hinterlegung einer Annahmeerkunde beim Generalsekretär der WTO. Das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr tritt für die WTO-Mitglieder, die es angenommen haben, am 30. Tag nach der Hinterlegung der 45. Annahmeerkunde in Kraft.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Verhandlungen wurden in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Handelspolitik (Dienstleistungen und Investitionen) geführt, wie in Artikel 218 Absatz 3 AEUV vorgesehen. Der förmliche Abschluss der Verhandlungen durch den Rat ist einer der Schritte, die gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV erforderlich sind, um dem Verhandlungsergebnis Rechtskraft zu verleihen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Übereinkommen steht uneingeschränkt im Einklang mit der Politik der Europäischen Union.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht als Teil der gemeinsamen Handelspolitik der Union die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen vor.

Gegenstand des Übereinkommens sind internationale Regeln für den digitalen Handel.

Da das wichtigste Ziel und der Hauptbestandteil des Übereinkommens die Förderung des digitalen Handels mit WTO-Mitgliedern ist, bildet Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Da Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage bildet, muss der Rat den Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens nach Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Somit ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens.

- **Zuständigkeit der Union**

Der digitale Handel ist Teil der gemeinsamen Handelspolitik der Union nach Artikel 207 AEUV, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Übereinkommen unterliegt nicht den REFIT-Verfahren.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Europäischen Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es wird nicht erwartet, dass das Übereinkommen finanzielle Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben wird.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Übereinkommen werden erstmals globale Grundregeln für den digitalen Handel festgelegt. Das Übereinkommen betrifft alle Wirtschaftszweige und umfasst Waren, Dienstleistungen und Informationen. Das öffentliche Beschaffungswesen, staatliche Dienstleistungen und Informationen im Besitz von Behörden sind vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen. Die wichtigsten Bestimmungen lauten wie folgt:

Artikel 4 betrifft den Rahmen für elektronische Transaktionen und sieht Verpflichtungen vor, die die Annahme von Rechtsrahmen fördern, die elektronische und papiergestützte Informationen gleichwertig behandeln und elektronische Transaktionen und Verfahren rechtlich anerkennen. Die Bestimmung fördert auch die rechtliche Verwendung und Anerkennung elektronischer übertragbarer Aufzeichnungen.

In **Artikel 5 über die elektronische Authentifizierung und elektronische Signatur** ist festgelegt, dass elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel und Dienste für die Zustellung von elektronischen Einschreiben nicht allein deshalb abgelehnt werden dürfen, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Einige Authentifizierungsmethoden oder Methoden für elektronische Signaturen müssen jedoch möglicherweise bestimmte Leistungsstandards erfüllen oder benötigen eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Behörde, die von der Partei anerkannt wird. Darüber hinaus werden die interoperable elektronische Authentifizierung erleichtert und die Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Anerkennung elektronischer Signaturen zwischen den Parteien gefördert.

Mit **Artikel 6** wird gewährleistet, dass **elektronische Verträge** nicht deshalb ungültig und nicht vollstreckbar sind, weil sie auf elektronischem Wege geschlossen wurden. Ausnahmen müssen in Gesetzen oder sonstigen Vorschriften festgelegt sein.

Artikel 7 betrifft die elektronische Rechnungsstellung und sieht vor, dass elektronische Rechnungen Rechtsgültigkeit haben. Ausnahmen müssen in Gesetzen oder sonstigen Vorschriften festgelegt sein. Außerdem sollen gemeinsame Grundsätze und eine Zusammenarbeit in Bezug auf die Interoperabilität der Rahmen für die elektronische Rechnungsstellung festgelegt werden, um zu verhindern, dass spezifische Standards einer Partei zu einem Handelshemmnis werden.

Mit **Artikel 8 über den papierlosen Handel** soll sichergestellt werden, dass die für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erforderlichen Formulare größtenteils elektronisch verfügbar sind und akzeptiert werden.

Artikel 9 betrifft den Datenaustausch über eine einzige Anlaufstelle und die Interoperabilität der Systeme und erleichtert die Einrichtung einer elektronischen einzigen Anlaufstelle.

Artikel 10 über elektronische Zahlungen regelt den elektronischen Zahlungsverkehr zwischen den Parteien und fördert die Einführung internationaler Standards.

Nach **Artikel 11** ist die Erhebung von **Zöllen auf elektronische Übertragungen** zwischen einer Person einer Partei und einer Person einer anderen Partei untersagt, die Erhebung interner Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben auf solche Übertragungen ist jedoch möglich. Im Übereinkommen ist vorgesehen, dass die Parteien diese Artikel nach fünf Jahren überprüfen und erörtern, ob Änderungen angebracht sind.

Artikel 12 erleichtert die öffentliche Zugänglichkeit **staatlicher Daten**, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern.

Artikel 13 erkennt die Bedeutung des **Zugangs zum Internet und dessen Nutzung für den elektronischen Geschäftsverkehr** an.

Nach **Artikel 14 über den Verbraucherschutz im Online-Handel** müssen die Parteien Rechtsrahmen schaffen, die Verbraucher online vor irreführenden, betrügerischen und irreführenden Geschäftstätigkeiten schützen. Darüber hinaus wird sowohl der Zugang zu Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelmechanismen für Verbraucher gefördert als auch die Sensibilisierung für diese Mechanismen vorangetrieben.

Nach **Artikel 15** muss jede Partei Maßnahmen zur Minimierung **unerbetener kommerzieller elektronischer Nachrichten** ergreifen.

Artikel 16 verpflichtet die Parteien zur Schaffung von Rechtsrahmen, mit denen der **Schutz personenbezogener Daten** gewährleistet und die Kompatibilität zwischen verschiedenen Datenschutzregelungen gefördert wird.

Artikel 17 ermöglicht die Zusammenarbeit, die Entwicklung nationaler Cybersicherheitskapazitäten und risikobasiert Ansätze für die **Cybersicherheit**, um potenzielle Handelshemmnisse abzubauen.

Artikel 18 über Transparenz verpflichtet die Parteien, alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung im Bereich des digitalen Handels unverzüglich zu veröffentlichen oder öffentlich zugänglich zu machen.

In **Artikel 19** wird ein Rahmen für die Intensivierung der **Zusammenarbeit** zwischen Parteien in bestimmten Bereichen von beiderseitigem Interesse festgelegt.

Artikel 20 betrifft den Bereich **Entwicklung** und sieht Mechanismen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, bei der Durchführung des Übereinkommens vor. Zu diesen Mechanismen gehören verlängerte Durchführungszeiträume, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau.

Artikel 21 über Telekommunikation enthält Verpflichtungen betreffend Telekommunikationsregulierungsbehörden und ermutigt die Parteien, Frequenzen auf der Grundlage eines offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahrens für alle Nutzer zuzuweisen und sich dabei auf marktbasierte Ansätze zu stützen.

Mit den **Artikeln 22 bis 26 betreffend Ausnahmen** werden die im GATT und im GATS enthaltenen allgemeinen Ausnahmen und die Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit sowie die Bestimmung des GATS über Aufsichtsmaßnahmen in das Übereinkommen aufgenommen. Sie sehen auch eine Ausnahme in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten sowie die Möglichkeit vor, indigenen Völkern eine günstigere Behandlung zu gewähren.

In den **Artikeln 27 bis 38** sind die **institutionellen Regelungen und Schlussbestimmungen** enthalten, darunter: die Einrichtung eines Streitbeilegungsverfahrens (Artikel 27) und die Einsetzung des Ausschusses „Handelsbezogene Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs“ (Artikel 28).

In **Artikel 35** ist festgelegt, wie die Parteien ihre Verpflichtungen einer regelmäßigen **Überprüfung** unterziehen können, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen auf dem neuesten Stand und relevant bleibt.

Der **Anhang betreffend Interimsvereinbarungen** enthält Bestimmungen über die Anwendung des Übereinkommens bis zu seiner Aufnahme in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens, einschließlich der Bestimmungen über die vorläufige Streitbeilegung. In der **Anlage über Rechtsmittelschiedsverfahren** ist das vorläufige Rechtsmittelverfahren festgelegt.

Die Hinterlegung der Annahmeerkunde der Union würde es ermöglichen, dass das Übereinkommen für diejenigen WTO-Mitglieder, die es angenommen haben, am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der 45. Annahmeerkunde und nach der Aufnahme in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens vorläufig in Kraft tritt.

- **Wortlaut des Übereinkommens und Notifikationen**

Der Wortlaut des Übereinkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die in Artikel 29 des Übereinkommens vorgesehene Hinterlegung der Annahmeerkunde der Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zum Ausdruck zu bringen, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der 11. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) im Dezember 2017 kam eine Gruppe von 71 WTO-Mitgliedern, darunter die Union, überein, Sondierungsarbeiten im Hinblick auf künftige WTO-Verhandlungen über handelsbezogene Aspekte des elektronischen Handels auf den Weg zu bringen.
- (2) Im Januar 2019 bestätigten 77 WTO-Mitglieder, darunter die Union, in einer gemeinsamen Erklärung ihre Absicht, diese Verhandlungen aufzunehmen, und kamen überein, ein hohes Standards entsprechendes Ergebnis anzustreben, das auf bestehenden WTO-Übereinkommen und -Rahmen aufbaut und an dem so viele WTO-Mitglieder wie möglich beteiligt sind.
- (3) Nach fünf Jahren Verhandlung brachten 71 WTO-Mitglieder im Dezember 2024 eine Mitteilung in Umlauf, die den Wortlaut des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) enthielt und in der sie ihr gemeinsames Ziel bekundeten, im Allgemeinen Rat der WTO die Annahme eines Beschlusses über die Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) anzustreben.
- (4) Auf den Tagungen des Allgemeinen Rats der WTO im Februar und Dezember 2025 konnte kein Konsens über die Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens erzielt werden.
- (5) Am 28. März 2026 eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der 67 WTO-Mitglieder, darunter die Union, ihre Absicht bekräftigten, das Übereinkommen vorbehaltlich des Abschlusses ihrer erforderlichen internen Verfahren so bald wie möglich umzusetzen. Zu diesem Zweck wurde dem Übereinkommen ein Anhang betreffend Interimsvereinbarungen, einschließlich einer Anlage über Rechtsmittelschiedsverfahren, hinzugefügt, um seine vorläufige Anwendung bis zu seiner Aufnahme in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens zu ermöglichen. Die Parteien des Übereinkommens sollten sich weiterhin um einen Beschluss zur

¹ ABL. C [...], [...], S. [...].

Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens bemühen². Das Übereinkommen sollte im Einklang mit dem Anhang betreffend Interimsvereinbarungen bis zu dem Tag seiner Aufnahme in das WTO-Übereinkommen vorläufig angewendet werden.

- (6) Mit dem Übereinkommen werden sowohl das erste globale Regelwerk für den digitalen Handel als auch ein Grundstock an Vorschriften geschaffen, auf deren Basis ein breites Spektrum von Ländern daran arbeiten kann, ihre digitale Wirtschaft weiterzuentwickeln und den inländischen und grenzüberschreitenden digitalen Handel zu fördern.
- (7) Mit der Schlussfolgerungen des Rates vom 26. März 2026³ zu Beginn der 14. WTO-Ministerkonferenz werden Fortschritte hin zur möglichst baldigen Durchführung des Übereinkommens unterstützt, auch indem es vorläufig Anwendung findet.
- (8) nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725, der am [Datum der Stellungnahme] eine Stellungnahme⁴ abgegeben hat.
- (9) Nach Artikel 29 des Übereinkommens sollte die Annahme des Übereinkommens durch Hinterlegung einer Annahmeerkunde beim Generaldirektor der WTO erfolgen.
- (10) Das Übereinkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) wird genehmigt. Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen ist dahin gehend auszulegen, dass es keine Rechte oder Pflichten begründet, die vor den Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
[...]*

² Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2025/915 des Rates vom 25. Mai 2025 besteht der im Namen der Union im Allgemeinen Rat der WTO zu vertretende Standpunkt darin, sich dem Konsens über die Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens anzuschließen, sofern er unter den WTO-Mitgliedern erzielt wird.

³ Dok. ST 7777/2026.

⁴ ABL. C [...], [...], S. [...].



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2026
COM(2026) 356 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr

ANLAGE

WT/MIN(26)/42

27. April 2026

Ministerkonferenz
Vierzehnte Tagung
Jaunde, 26.-30. März 2026

ERKLÄRUNG ZU INTERIMSVEREINBARUNGEN BETREFFEND DAS ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR¹

28. März 2026

Diese Erklärung wird abgegeben auf Ersuchen von Argentinien; Australien; dem Königreich Bahrain; Benin; Brunei Darussalam; Burkina Faso; Cabo Verde; China; Costa Rica; der Europäischen Union; Gambia; Georgien; Hongkong, China; Island; Israel; Japan; Kanada; Kasachstan; Katar; der Kirgisischen Republik; der Republik Korea; dem Staat Kuwait; der Demokratischen Volksrepublik Laos; Liechtenstein; Malaysia; Mauritius; der Republik Moldau; der Mongolei; Montenegro; Neuseeland; Nordmazedonien; Norwegen; Oman; Peru; den Philippinen; Singapur; der Schweiz; der Ukraine; den Vereinigten Arabischen Emiraten; dem Vereinigten Königreich.

1. Die vorstehend genannten Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO), im Folgenden „Teilnehmer“, bekräftigen ihre Zusage, die am 25. Januar 2019 angekündigten WTO-Regeln über handelsbezogene Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs zu vereinbaren (WT/L/1056).
2. Die Teilnehmer halten fest, dass sie am 18. Februar 2025 (WT/GC/W/963) und am 16. Dezember 2025 (WT/GC/W/963/Rev.1) den Allgemeinen Rat ersuchten, einen Beschluss nach Artikel X Absatz 9 des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) zur Aufnahme des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens zu erlassen. Im Allgemeinen Rat konnte zu diesem Antrag kein Konsens erzielt werden.
3. Die Teilnehmer beabsichtigen, das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr vorbehaltlich des Abschlusses aller erforderlichen internen Verfahren so bald wie möglich umzusetzen, damit es rasch den im digitalen Handel tätigen Unternehmen, Arbeitnehmern und Verbrauchern zugutekommt, und damit der digitale Wandel innerhalb ihrer jeweiligen Volkswirtschaften und darüber hinaus durch einen regelbasierten Rahmen unterstützt wird.
4. Zu diesem Zweck haben die Teilnehmer Interimsvereinbarungen ausgearbeitet, die in einen neuen Anhang betreffend Interimsvereinbarungen des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr aufgenommen werden.

¹ WT/MIN(26)/W/26 vom 29. März 2026 wird durch dieses Dokument ersetzt und ohne Änderungen seines Wortlauts in der relevanten Dokumentenreihe erneut in Umlauf gebracht.

5. Die Teilnehmer streben an, die erforderlichen internen Verfahren für die Annahme des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr, einschließlich des Anhangs betreffend Interimsvereinbarungen, in der dieser Erklärung beigefügten Fassung durchzuführen. Das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr tritt gemäß Artikel 29.2 in Kraft, sobald 45 Annahmeerkunden hinterlegt worden sind.
6. Die Teilnehmer erkennen weiterhin die Bedeutung der WTO bei der Förderung eines offenen, transparenten, nichtdiskriminierenden und berechenbaren Regelungsumfelds zur Erleichterung des elektronischen Geschäftsverkehrs an.
7. Die Teilnehmer werden sich daher weiterhin um einen Beschluss zur Aufnahme des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens bemühen.
8. Die Teilnehmer machen deutlich, wie wichtig es ist, dem individuellen und zielgerichteten Entwicklungsbedarf durch Durchführungszeiträume, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau gerecht zu werden, wie in Artikel 20 des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr dargelegt.
9. Die Teilnehmer erkennen im Einklang mit Artikel 35 die Bedeutung einer regelmäßigen Überprüfung des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Berücksichtigung des sich wandelnden Charakters des elektronischen Geschäftsverkehrs und der digitalen Technologie an.
10. Die Teilnehmer ermutigen alle anderen WTO-Mitglieder, dem Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr beizutreten, und werden in diesem Zusammenhang die WTO-Mitglieder im Hinblick auf die Vorteile des Übereinkommens für den elektronischen Geschäftsverkehr sensibilisieren.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR

PRÄAMBEL

Die Parteien dieses Übereinkommens (im Folgenden „Parteien“) —
aufbauend auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen,
in Anerkennung des Rechts jeder Partei, Regelungen zu erlassen, um legitime politische Ziele zu erreichen,
in Bekräftigung der Bedeutung des globalen elektronischen Geschäftsverkehrs und der Chancen, die er für Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung bietet,
unter Hervorhebung der Bedeutung von Rahmenbedingungen, mit denen ein offenes, transparentes, nichtdiskriminierendes und berechenbares Regulierungsumfeld für die Erleichterung des elektronischen Geschäftsverkehrs gefördert wird,
in Anerkennung der Bedeutung der sicheren und verantwortungsvollen Entwicklung und Nutzung digitaler Technologien für die Förderung des Vertrauens der Öffentlichkeit,
entschlossen, die digitale Kluft weiter zu verringern und den Nutzen und die Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs für Unternehmen, Verbraucher und Arbeitnehmer in der globalen Wirtschaft zu verbessern, insbesondere in den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern,
in Anerkennung dessen, dass die Parteien, die zu den Entwicklungsländern und insbesondere zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, besondere Bedürfnisse haben und dass es wichtig ist, sie bei der Umsetzung dieses Übereinkommens mit verstärkter technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau zu unterstützen,
in Anerkennung des Potenzials des elektronischen Geschäftsverkehrs als Instrument der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Bedeutung der Verbesserung der Interoperabilität, der Innovation, des Wettbewerbs und des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien für alle Menschen, insbesondere für unterrepräsentierte Gruppen, und für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen —
sind wie folgt übereingekommen:

ABSCHNITT A

ANWENDUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Anwendungsbereich

- 1.1 Dieses Übereinkommen gilt für von einer Partei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die sich auf den elektronischen Handel auswirken.
- 1.2 Dieses Übereinkommen gilt nicht für:
 - a) die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - b) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen oder

- c) Informationen, die von einer Partei oder in ihrem Namen gehalten oder verarbeitet werden, mit Ausnahme der Artikel 8, 9 und 12, oder Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Informationen, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Erhebung.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens

- a) bezeichnet der Ausdruck „Ausschuss“ den nach Artikel 28.1 eingesetzten Ausschuss „Handelsbezogene Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs“;
- b) bezeichnet der Ausdruck „Land“ auch gesonderte Zollgebiete, welche Parteien dieses Übereinkommens sind. Sofern nicht anders vorgesehen, sind mit „national“ umschriebene Begriffe auch auf gesonderte Zollgebiete, welche Parteien dieses Übereinkommens sind, zu beziehen;
- c) bezeichnet der Ausdruck „Streitbeilegungsvereinbarung“ die *Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten* in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Unternehmen“ eine nach geltendem Recht gegründete oder organisierte Einheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum oder unter privater oder staatlicher Kontrolle befindet, einschließlich Filialen, Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Joint Ventures oder Vereinigungen;
- e) bezeichnet der Ausdruck „GATS“ das *Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen* in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens;
- f) bezeichnet der Ausdruck „GATT 1994“ das *Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- g) bezeichnet der Ausdruck „Vergabe öffentlicher Aufträge“ den Prozess der Versorgung mit Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination daraus im Wege des Kaufs oder der Nutzung durch eine Regierung für hoheitliche Zwecke und nicht zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung oder zur Verwendung in der Produktion oder bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung;
- h) bezeichnet der Ausdruck „Maßnahme“ jede Maßnahme einer Partei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;
- i) bezeichnet der Ausdruck „KKMU“ Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen;
- j) bezeichnet der Ausdruck „Person“ eine natürliche Person oder ein Unternehmen;

- k) hat „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ dieselbe Bedeutung wie im GATS, gegebenenfalls einschließlich der Anlage zum GATS über Finanzdienstleistungen; und
- l) bezeichnet der Ausdruck „WTO-Übereinkommen“ das *Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation* vom 15. April 1994.

Artikel 3: Verhältnis zu anderen Übereinkünften

- 3.1 Die Parteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen. Die Parteien bekräftigen ferner, dass dieses Übereinkommen für WTO-Mitglieder, die daran nicht teilnehmen, weder Pflichten noch Rechte begründet.
- 3.2 Dieses Übereinkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Rechte und Pflichten einer Partei aus dem WTO-Übereinkommen, einschließlich der Marktzugangsverpflichtungen aus der Liste der Verpflichtungen einer Partei im Rahmen des GATT 1994 bzw. des GATS, schmälert².

ABSCHNITT B

ERMÖGLICHUNG DES ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHRS

Artikel 4: Rahmen für elektronische Transaktionen

- 4.1 Jede Partei bemüht sich, einen Rechtsrahmen für elektronische Transaktionen zu schaffen oder aufrechtzuerhalten, der mit den Grundsätzen des *UNCITRAL-Modellgesetzes über den elektronischen Handel von 1996* im Einklang steht.
- 4.2 Jede Partei bemüht sich,
 - a) einen übermäßigen Regelungsaufwand für elektronische Transaktionen zu vermeiden und
 - b) die Mitwirkung interessierter Personen an der Entwicklung ihres Rechtsrahmens für elektronische Transaktionen zu erleichtern.
- 4.3 Die Parteien erkennen an, wie wichtig es ist, die Nutzung übertragbarer elektronischer Aufzeichnungen zu erleichtern. Zu diesem Zweck bemüht sich jede Partei, einen Rechtsrahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, der dem *UNCITRAL-Modellgesetz über elektronisch übertragbare Aufzeichnungen von 2017* Rechnung trägt.

Artikel 5: Elektronische Authentifizierung und elektronische Signaturen³

- 5.1 Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Bestimmung auch für die in den Artikeln 25 und 26 festgelegten Ausnahmen gilt.

³ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel eine Vertragspartei nicht daran hindert, einer elektronischen Signatur, die bestimmte Anforderungen wie die Angabe, dass die elektronische Datennachricht nicht verändert wurde, oder die Überprüfung der Identität des Unterzeichners erfüllt, eine größere rechtliche Wirkung beizumessen.

- a) „elektronische Authentifizierung“ den Vorgang oder die Durchführung der Verifizierung der Identität eines an einer elektronischen Kommunikation oder Transaktion Beteiligten oder den Vorgang oder die Durchführung der Gewährleistung der Integrität der elektronischen Kommunikation; und
 - b) „elektronische Signatur“ Daten in elektronischer Form, die einer Datennachricht beigelegt oder mit ihr logisch verbunden werden und dazu genutzt werden können, um den Unterzeichner der Datennachricht zu identifizieren und dessen Einverständnis mit den in der betreffenden Datennachricht enthaltenen Informationen zum Ausdruck zu bringen.
- 5.2 Sofern in ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, darf eine Partei die Rechtswirkung, die Rechtsgültigkeit oder die Zulässigkeit einer elektronischen Signatur als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein mit der Begründung verweigern, dass die Signatur in elektronischer Form vorliegt.
- 5.3 Keine Partei darf Maßnahmen ergreifen oder aufrechterhalten, die bewirken würden,
- a) dass den an einer elektronischen Transaktion beteiligten Parteien untersagt wird, gegenseitig die geeignete elektronische Authentifizierungsmethode oder elektronische Signatur für die betreffende Transaktion festzulegen, oder
 - b) dass an elektronischen Transaktionen Beteiligten die Möglichkeit genommen würde, vor Justiz- oder Verwaltungsbehörden nachzuweisen, dass ihre Transaktion alle rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der elektronischen Authentifizierung und der elektronischen Signaturen erfüllt.
- 5.4 Ungeachtet des Absatzes 3 kann eine Partei für eine bestimmte Kategorie von Transaktionen verlangen, dass die Authentifizierungsmethode oder die elektronische Signatur bestimmte Leistungsstandards erfüllt oder von einer nach ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften akkreditierten Behörde zertifiziert ist.
- 5.5 Jede Partei wendet in dem in ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften vorgesehenen Umfang die Absätze 2 bis 4 auf elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel und Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben an.
- 5.6 Die Parteien fördern die Nutzung interoperabler elektronischer Authentifizierung.
- 5.7 Die Parteien können auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten, um die gegenseitige Anerkennung elektronischer Signaturen zu fördern.

Artikel 6: Elektronische Verträge

Sofern in ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, darf eine Partei die Rechtswirkung, die Rechtsgültigkeit oder die Vollstreckbarkeit eines elektronischen Vertrags⁴ nicht allein mit der Begründung verweigern, dass der Vertrag auf elektronischem Wege zustande gekommen ist.

Artikel 7: Elektronische Rechnungsstellung

- 7.1 Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

⁴ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass ein Vertrag, der durch Interaktion mit einem automatisierten Nachrichtensystem geschlossen wird, ebenfalls zu den elektronischen Verträgen zählt.

- a) „elektronische Rechnungsstellung“ die Verarbeitung und den Austausch einer Rechnung zwischen einem Verkäufer und einem Käufer mittels eines digitalen Formats; und
 - b) „Rahmen für die elektronische Rechnungsstellung“ ein System, das die elektronische Rechnungsstellung erleichtert.
- 7.2 Sofern in ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, darf eine Partei die Rechtswirkung oder die Zulässigkeit einer Rechnung als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein mit der Begründung verweigern, dass die Rechnung in elektronischer Form vorliegt.
- 7.3 Die Parteien erkennen an, dass Rahmen für die elektronische Rechnungsstellung dazu beitragen können, die Kostenwirksamkeit, Effizienz, Genauigkeit und Zuverlässigkeit von Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr zu verbessern.
- 7.4 Soweit eine Partei eine Maßnahme im Zusammenhang mit Rahmen für die elektronische Rechnungsstellung entwickelt, strebt sie danach, die Maßnahme so zu gestalten, dass die grenzüberschreitende Interoperabilität gefördert wird, auch unter Berücksichtigung einschlägiger internationaler Normen, Leitlinien oder Empfehlungen, sofern vorhanden.
- 7.5 Jede Partei bemüht sich soweit angemessen bewährte Verfahren im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung auszutauschen.

Artikel 8: Papierloser Handel

- 8.1 Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck
- a) „Zollbehörde“ eine Behörde, die nach dem Recht einer Partei für die Verwaltung ihrer Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften zuständig ist;
 - b) „elektronisches Format“ sämtliche Formate, die für die automatisierte Auswertung und die elektronische Verarbeitung ohne menschliches Eingreifen geeignet sind, sowie digitale Bilder oder Vordrucke; und
 - c) „Begleitdokumente“ alle Unterlagen, die erforderlich sind, um die einer Partei für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren durch ihr Gebiet übermittelten Informationen zu untermauern; dazu können Dokumente wie Rechnungen, Konnossemente, Ladelisten oder Geldtransfers gehören.
- 8.2 Die Parteien erkennen im Hinblick auf die Schaffung eines papierlosen Umfelds für den grenzüberschreitenden Warenhandel an, wie wichtig es ist, für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erforderliche Vordrucke und Dokumente in Papierform abzuschaffen. Zu diesem Zweck wird jede Partei aufgefordert, Vordrucke und Dokumente in Papierform abzuschaffen, soweit dies angemessen ist, und zur Verwendung von Vordrucken und Dokumenten in datengestützten Formaten überzugehen.
- 8.3 Jede Partei macht alle von ihren Zollbehörden für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren durch ihr Gebiet ausgestellten oder kontrollierten Vordrucke in elektronischem Format öffentlich zugänglich.

- 8.4 Jede Partei bemüht sich, alle von anderen Regierungsbehörden als ihrer Zollbehörde für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren durch ihr Gebiet ausgestellten oder kontrollierten Vordrucke in elektronischem Format öffentlich zugänglich zu machen.
- 8.5 Eine Partei ist nicht verpflichtet, die Absätze 3 oder 4 anzuwenden, wenn dem eine internationale rechtliche Anforderung entgegensteht.
- 8.6 Jede Partei ist bestrebt, Anweisungen für die elektronische Übermittlung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Vordrucke über das Internet zur Verfügung zu stellen.
- 8.7 Jede Partei erkennt alle in elektronischer Form vorgelegten Vordrucke, die von ihrer Zollbehörde ausgestellt oder kontrolliert werden, und gegebenenfalls Begleitdokumente, die ihrer Zollbehörde für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren durch ihr Gebiet zu übermitteln sind, als rechtlich gleichwertig mit Papierfassungen dieser Unterlagen an.
- 8.8 Jede Partei ist bestrebt, alle in elektronischer Form vorgelegten Vordrucke, die von einer anderen Regierungsbehörde als ihrer Zollbehörde ausgestellt oder kontrolliert werden, und gegebenenfalls Begleitdokumente, die einer anderen Regierungsbehörde als ihrer Zollbehörde für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren durch ihr Gebiet zu übermitteln sind, als rechtlich gleichwertig mit Papierfassungen dieser Unterlagen an.
- 8.9 Eine Partei ist nicht verpflichtet, die Absätze 7 oder 8 anzuwenden, wenn
- a) dem eine interne oder internationale rechtliche Anforderung entgegensteht; oder
 - b) dies die Wirksamkeit der Zollverfahren oder sonstigen handelsbezogenen Verfahren, die für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren durch ihr Gebiet erforderlich sind, verringern würde.
- 8.10 Jede Partei ist bestrebt, dem Ausschuss innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Liste der nach Absatz 9 Buchstabe a erforderlichen Vordrucke in Papierform zu übermitteln. Jede Partei bemüht sich, diese Liste gegebenenfalls zu aktualisieren.
- 8.11 Die Parteien bemühen sich, gegebenenfalls in internationalen Foren zusammenzuarbeiten, um die Verwendung der für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erforderlichen Vordrucke und Unterlagen in elektronischer Fassung zu fördern.
- 8.12 Jede Partei erkennt an, dass internationale Normen für die Verwendung elektronischer Formulare und Unterlagen, die für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erforderlich sind, dem Handel förderlich sein können, und bemüht sich, gegebenenfalls die von internationalen Organisationen vereinbarten Normen oder Methoden zu berücksichtigen.

Artikel 9: Datenaustausch über eine einzige Anlaufstelle und Interoperabilität der Systeme

- 9.1 Bei der Einrichtung oder Aufrechterhaltung ihrer einzigen Anlaufstelle gemäß Artikel 10 Absatz 4.1 des Übereinkommens über Handelserleichterungen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens ist jede Partei bestrebt zu ermöglichen, dass

die elektronische Übermittlung der Unterlagen oder Daten, die diese Partei für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren durch ihr Gebiet verlangt, an alle beteiligten Behörden oder Stellen über eine einzige Anlaufstelle erfolgt.

- 9.2 Die einzige Anlaufstelle einer Partei sollte soweit möglich die elektronische Übermittlung von Unterlagen oder Daten im Voraus ermöglichen, damit vor der Ankunft der Waren mit der Verarbeitung von Informationen begonnen werden kann, um die Überlassung der Waren bei der Ankunft in ihrem Gebiet zu beschleunigen.
- 9.3 Bei der Einrichtung oder Aufrechterhaltung ihrer einzigen Anlaufstelle
- a) ist jede Partei bestrebt, gegebenenfalls das Datenmodell der Weltzollorganisation oder andere internationale Normen für Datenelemente einzubeziehen;
 - b) gewährleistet jede Partei den Schutz und die Vertraulichkeit der mit anderen einzigen Anlaufstellen ausgetauschten Daten, wann immer dieser Austausch zulässig ist; und
 - c) wird jede Partei ermutigt, eine Kennnummer oder ein anderes Instrument zur Identitätsüberprüfung einzuführen, um Daten im Zusammenhang mit einer einzelnen Transaktion eindeutig zu identifizieren.
- 9.4 Ist eine einzige Anlaufstelle nicht verfügbar oder nicht mit den Zollbehörden einer Partei integriert, so gilt Absatz 3 gegebenenfalls für Zollverwaltungssysteme, die bei der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren durch ihr Gebiet zum Einsatz kommen.
- 9.5 Zusätzlich zu den Absätzen 3 und 4 sind die Parteien bestrebt,
- a) ihre jeweiligen Erfahrungen mit der Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer einzigen Anlaufstelle auszutauschen; und
 - b) auf eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Datenelemente und Zollverfahren hinzuarbeiten.
- 9.6 Unter Berücksichtigung der Interessen von KKMU bemühen sich die Parteien, es Händlern und anderen Interessenträgern zu ermöglichen, Dienstleister zu beauftragen, die in ihrem Namen Daten über eine einzige Anlaufstelle oder, wenn keine einzige Anlaufstelle zur Verfügung steht, über ein Zollverwaltungssystem auszutauschen⁵.

Artikel 10: Elektronische Zahlungen

- 10.1 Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck
- a) „elektronische Zahlungen“ die Übertragung einer Geldforderung durch den Zahler an eine für den Zahlungsempfänger akzeptable Person auf

⁵ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Bestimmung eine Partei nicht daran hindert, Dienstleister zur Einhaltung bestimmter Verfahrensbedingungen zu verpflichten, um Daten mit der einzigen Anlaufstelle auszutauschen.

elektronischem Wege, nicht jedoch Zahlungsdienste von Zentralbanken, die eine Abwicklung zwischen Finanzdienstleistern umfassen⁶; und

- b) „Selbstregulierungsorganisation“ eine nichtstaatliche Stelle, die von einer Partei als Selbstverwaltungskörperschaft anerkannt wird und die aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der ihr von der zentralen oder regionalen Regierung dieser Partei übertragenen Befugnisse gegenüber Anbietern elektronischer Zahlungsdienste oder Finanzdienstleistern Regulierungs- oder Aufsichtsbefugnisse ausübt.

10.2 In Anbetracht der raschen Zunahme elektronischer Zahlungen, insbesondere der von neuen Anbietern elektronischer Zahlungsdienste bereitgestellten Zahlungen, erkennen die Parteien an,

- a) dass die Unterstützung der Entwicklung sicherer, effizienter, vertrauenswürdiger, geschützter, erschwinglicher und zugänglicher grenzüberschreitender elektronischer Zahlungen durch die Förderung der Einführung und Anwendung international anerkannter Standards, die Förderung der Interoperabilität elektronischer Zahlungssysteme und die Förderung nützlicher Innovationen und des Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Zahlungsdienste vorteilhaft ist;
- b) dass es wichtig ist, die rechtzeitige Einführung sicherer, effizienter, vertrauenswürdiger, geschützter, erschwinglicher und zugänglicher elektronischer Zahlungsprodukte und -dienste zu ermöglichen; und
- c) dass es wichtig ist, sichere, effiziente, vertrauenswürdige, geschützte und zugängliche elektronische Zahlungssysteme durch Gesetze und sonstige Vorschriften aufrechtzuerhalten, die – soweit angezeigt – den Risiken solcher Systeme Rechnung tragen.

10.3 Im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften ist jede Partei bestrebt,

- a) im Einklang mit Artikel 18 ihre Gesetze und sonstige Vorschriften über elektronische Zahlungen, einschließlich derjenigen, die behördliche Genehmigungen, Zulassungsanforderungen, Verfahren und technische Standards betreffen, zeitnah öffentlich zugänglich zu machen;
- b) rechtzeitig endgültig über behördliche Zulassungen, Genehmigungen oder Lizenzen zu entscheiden;
- c) im Hinblick auf die einschlägigen elektronischen Zahlungssysteme international anerkannte Zahlungsstandards zu berücksichtigen, um eine größere Interoperabilität zwischen elektronischen Zahlungssystemen zu ermöglichen; und
- d) Anbieter elektronischer Zahlungsdienste und Finanzdienstleister zu ermutigen, vorbehaltlich eines angemessenen Risikomanagements die Verbesserung von Interoperabilität, Wettbewerb, Sicherheit und Innovation bei elektronischen

⁶ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel eine Partei nicht dazu verpflichtet, Anbieter elektronischer Zahlungsdienste einer anderen Partei, die nicht in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu Zahlungsdiensten von Zentralbanken zu gewähren, die eine Abwicklung zwischen Finanzdienstleistern beinhalten.

Zahlungen zu fördern, gegebenenfalls auch durch Partnerschaften mit Drittanbietern.

- 10.4 Vorbehaltlich der in ihrer Liste der Verpflichtungen zum GATS (im Folgenden „Liste“) festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen oder Qualifikationen gewährt jede Partei, die in ihrer Liste eine elektronische Zahlungsdienste umfassende Verpflichtung in Bezug auf Erbringungsart 3 (Kommerzielle Präsenz) eingegangen ist, unter Bedingungen, in deren Rahmen Inländerbehandlung gewährt wird, in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleistern einer anderen Partei Zugang zu den von einer öffentlichen Stelle betriebenen Zahlungs- und Clearingsystemen⁷⁸.
- 10.5 Eine Partei, die keine Verpflichtung nach Absatz 4 eingegangen ist, arbeitet auf eine möglichst weitgehende Einhaltung der darin festgelegten Vorgaben hin.
- 10.6 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Absätze 4 und 5 eine Partei nicht dazu verpflichten, Dienstleistern einer anderen Partei die Erbringung von Dienstleistungen zu gestatten, für die sie keine spezifischen Verpflichtungen im Rahmen des GATS eingegangen ist.
- 10.7 Im Einklang mit Artikel 18 trifft jede Partei soweit wie möglich die ihr zur Verfügung stehenden angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihren Selbstregulierungsorganisationen eingeführten oder aufrechterhaltenen Vorschriften mit allgemeiner Geltung unverzüglich veröffentlicht oder auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.
- 10.8 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel eine Partei nicht daran hindert, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen Lizenzpflichten oder Zulassungsgenehmigungen geregelt werden.

ABSCHNITT C

OFFENHEIT IM ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR

Artikel 11: Zölle auf elektronische Übertragungen

- 11.1 Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „elektronische Übertragung“ eine Übertragung mit elektromagnetischen Mitteln einschließlich des Inhalts der Übertragung.
- 11.2 Die Bedeutung des Arbeitsprogramms für den elektronischen Geschäftsverkehr (WT/L/274) ist den Parteien bewusst und sie erkennen an, dass die Praxis, keine Zölle auf elektronische Übertragungen zu erheben, eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der digitalen Wirtschaft gespielt hat.

⁷ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Zugang zu Zahlungs- und Clearingsystemen folgendermaßen gewährt werden kann: a) durch direkten Zugang; oder b) durch indirekten Zugang über einen Finanzdienstleister, der die Voraussetzungen für einen direkten Zugang nach den rechtlichen Vorschriften einer Partei erfüllt und nach diesem Recht direkten Zugang hat.

⁸ In Bezug auf die in diesem Absatz verwendeten Begriffe wird auf das GATS einschließlich der Anlage über Finanzdienstleistungen verwiesen.

- 11.3 Eine Partei darf keine Zölle auf elektronische Übertragungen zwischen einer Person einer Partei und einer Person einer anderen Partei erheben.
- 11.4 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 3 eine Partei nicht daran hindert, interne Steuern, Gebühren oder sonstige interne Abgaben auf elektronische Übertragungen zu erheben, sofern diese Steuern, Gebühren oder Abgaben in einer Weise erhoben werden, die mit dem WTO-Übereinkommen im Einklang steht.
- 11.5 Unter Berücksichtigung des sich wandelnden Charakters des elektronischen Geschäftsverkehrs und der digitalen Technologie überprüfen die Parteien diesen Artikel im fünften Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach in regelmäßigen Abständen, um die Auswirkungen dieser Bestimmung zu bewerten und festzustellen, ob Änderungen angebracht sind.

Artikel 12: Offene staatliche Daten⁹

- 12.1 Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Metadaten“ strukturelle oder beschreibende Informationen über Daten wie Inhalt, Format, Quelle, Rechte, Richtigkeit, Herkunft, Häufigkeit, Periodizität, Granularität, Herausgeber oder verantwortliche Partei, Kontaktdaten, Erhebungsmethode oder Kontext.
- 12.2 Dieser Artikel gilt für von einer Partei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf Daten, die sich im Besitz ihrer zentralen Regierung befinden, deren Offenlegung nach ihren Rechtsvorschriften nicht eingeschränkt ist und die von dieser Partei auf digitalem Weg für den öffentlichen Zugang und die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden (im Folgenden „staatliche Daten“).
- 12.3 Die Parteien erkennen an, dass es vorteilhaft ist, im Einklang mit den Absätzen 4 bis 6 Daten, die sich im Besitz von regionalen und lokalen Regierungen befinden, auf digitalem Weg für den öffentlichen Zugang und die öffentliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- 12.4 Die Parteien erkennen an, dass die Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu und der Nutzung von staatlichen Daten die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovation fördert. Zu diesem Zweck werden die Parteien aufgefordert, den Erfassungsbereich dieser Daten zu erweitern, beispielsweise durch die Einbeziehung und Konsultation entsprechender Interessenträger.
- 12.5 Soweit sich eine Partei dafür entscheidet, staatliche Daten auf digitalem Wege für den öffentlichen Zugang und die öffentliche Nutzung zur Verfügung zu stellen, unternimmt sie möglichst weitgehende Anstrengungen zur Sicherstellung, dass diese Daten
- a) in einem maschinenlesbaren, offenen Format bereitgestellt werden,
 - b) durchsuchbar und abrufbar sind,
 - c) gegebenenfalls zeitnah aktualisiert werden,

⁹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel die Rechtsvorschriften einer Partei in Bezug auf geistiges Eigentum und den Schutz personenbezogener Daten unberührt lässt.

- d) von Metadaten begleitet werden, die so weit wie möglich auf gängigen Formaten beruhen, die es dem Nutzer ermöglichen, die Daten zu verstehen und zu nutzen, und
 - e) dem Nutzer kostenlos oder zu vertretbaren Kosten allgemein zur Verfügung gestellt werden.
- 12.6 Soweit sich eine Partei dafür entscheidet, staatliche Daten auf digitalem Wege für den öffentlichen Zugang und die öffentliche Nutzung zur Verfügung zu stellen, bemüht sie sich, keine Bedingungen aufzuerlegen, die den Nutzer solcher Daten in unangemessener Weise hindern oder einschränken,
- a) die Daten zu vervielfältigen, weiterzugeben oder erneut zu veröffentlichen,
 - b) die Daten zusammenzufassen oder
 - c) die Daten zu gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken, unter anderem auch bei der Herstellung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung, zu nutzen¹⁰.
- 12.7 Die Parteien bemühen sich um die Zusammenarbeit in Bereichen, die die Erleichterung und Ausweitung des Zugangs der Öffentlichkeit zu staatlichen Daten und deren Nutzung betreffen, einschließlich durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf praktische Verfahrensweisen und politische Strategien, um die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu fördern und Geschäftschancen, insbesondere für KKMU, zu schaffen.

Artikel 13: Zugang zum Internet und Nutzung des Internets für den elektronischen Geschäftsverkehr

- 13.1 Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Endnutzer“ eine Person, die bei einem Anbieter von Internetzugangsdiensten einen Internetzugangsdienst erwirbt oder abonniert.
- 13.2 Die Parteien erkennen an, dass es vorteilhaft ist, Endnutzer in ihrem jeweiligen Gebiet in die Lage zu versetzen,
- a) einen Zugang zu rechtmäßigen Diensten und Anwendungen ihrer Wahl, die im Internet verfügbar sind, zu erhalten und diese zu nutzen, vorbehaltlich eines angemessenen Netzmanagements, das den Verkehr nicht blockiert oder verlangsamt, um wirtschaftliche Vorteile zu erlangen¹¹;
 - b) die Geräte ihrer Wahl mit dem Internet zu verbinden, sofern diese Geräte das Netz nicht beeinträchtigen; und
 - c) auf transparente und klare Informationen über die Netzmanagementpraktiken ihres Anbieters für Internetzugangsdienste zuzugreifen.

¹⁰ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Absatz eine Partei nicht daran hindert, von einem Nutzer solcher Daten zu verlangen, auf die ursprünglichen Quellen zu verweisen.

¹¹ Für die Zwecke dieses Unterabsatzes erkennen die Parteien an, dass ein Anbieter von Internetzugangsdiensten, der bestimmte Inhalte ausschließlich seinen Endnutzern anbietet, nicht gegen diesen Grundsatz verstoßen würde.

- 13.3 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 2 eine Partei nicht dazu verpflichtet, eine bestimmte Maßnahme zur Umsetzung der in jenem Absatz festgelegten Grundsätze einzuführen, zu ändern oder aufrechtzuerhalten.

ABSCHNITT D

VERTRAUEN UND ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

Artikel 14: Verbraucherschutz im Online-Handel

- 14.1 Für die Zwecke dieses Artikels gelten als „irreführende, betrügerische und eine Täuschung bewirkende Geschäftstätigkeiten“:
- a) wesentliche Falschdarstellungen¹², einschließlich impliziter sachlicher Falschdarstellungen oder falscher Behauptungen in Bezug auf Aspekte wie Qualität, Preis, Zwecktauglichkeit, Menge oder Ursprung der Waren oder Dienstleistungen;
 - b) Werbung für die Bereitstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, ohne dass die Absicht oder angemessene Möglichkeiten zur Bereitstellung oder Erbringung bestehen;
 - c) das Versäumnis, einem Verbraucher Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, nachdem diese dem Verbraucher in Rechnung gestellt wurden, es sei denn, dies ist aus triftigen Gründen gerechtfertigt; und
 - d) die Belastung eines Verbrauchers mit den Kosten für nicht angeforderte Waren oder Dienstleistungen.
- 14.2 Die Parteien erkennen an, dass transparente und wirksame Maßnahmen wichtig sind, um das Vertrauen der Verbraucher in den elektronischen Geschäftsverkehr zu stärken. Zu diesem Zweck führt jede Partei Maßnahmen ein oder erhält diese aufrecht, mit denen irreführende, betrügerische und eine Täuschung bewirkende Geschäftstätigkeiten, die am elektronischen Geschäftsverkehr teilnehmenden Verbrauchern Schaden zufügen oder möglicherweise zufügen können, verboten werden¹³.
- 14.3 Jede Partei ist bestrebt, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die dem Schutz von am elektronischen Geschäftsverkehr teilnehmenden Verbrauchern dienen und gewährleisten sollen,
- a) dass Anbieter von Waren oder Dienstleistungen fair und ehrlich mit Verbrauchern umgehen;
 - b) dass Anbieter von Waren oder Dienstleistungen vollständige, korrekte und transparente Informationen über die betreffenden Waren oder

¹² Für die Zwecke dieses Artikels sind unter „wesentliche Falschdarstellungen“ solche Falschdarstellungen zu verstehen, die das Verhalten eines Verbrauchers oder seine Entscheidung, eine Ware oder eine Dienstleistung zu nutzen oder zu beziehen, beeinflussen dürften.

¹³ Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Ausdruck „am elektronischen Geschäftsverkehr teilnehmend“ die Vortransaktionsphase im elektronischen Geschäftsverkehr.

Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Geschäftsbedingungen, bereitstellen; und

- c) dass die Waren und gegebenenfalls Dienstleistungen bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung sicher sind.
- 14.4 Die Parteien erkennen an, dass es wichtig ist, den am elektronischen Geschäftsverkehr teilnehmenden Verbrauchern einen Verbraucherschutz zu gewähren, dessen Niveau nicht unter dem Niveau des Schutzes liegt, der den in anderen Formen des Handels tätigen Verbrauchern gewährt wird.
- 14.5 Die Parteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Verbraucherschutzbehörden oder anderen einschlägigen Stellen an; dies schließt den Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie die Zusammenarbeit in geeigneten Fällen von beiderseitigem Interesse ein, die die Verletzung von Verbraucherrechten im elektronischen Geschäftsverkehr betreffen und mit deren Hilfe der Schutz der Verbraucher im Online-Handel verbessert werden soll, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen wird.
- 14.6 Jede Partei fördert den Zugang zu Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelmechanismen für Verbraucher und stärkt die Sensibilisierung für solche Mechanismen, unter anderem auch bei Verbrauchern, die grenzüberschreitend Transaktionen tätigen.

Artikel 15: Unerbetene kommerzielle elektronische Nachrichten

- 15.1 Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck
- a) „kommerzielle elektronische Nachricht“ eine elektronische Nachricht, die zu kommerziellen Zwecken über einen Telekommunikationsdienst an eine elektronische Adresse einer Person¹⁴ gesendet wird und die zumindest elektronische Post und, soweit in den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften einer Partei vorgesehen, andere Arten elektronischer Nachrichten umfasst; und
 - b) der Ausdruck „unerbetene kommerzielle elektronische Nachricht“ eine elektronische Nachricht, die ohne Einwilligung des Empfängers oder trotz der ausdrücklichen Ablehnung des Empfängers versandt wird.
- 15.2 Die Parteien erkennen an, dass es wichtig ist, das Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr, unter anderem durch transparente und wirksame Maßnahmen zur Begrenzung unerbetener kommerzieller elektronischer Nachrichten, zu fördern. Zu diesem Zweck werden von jeder Partei Maßnahmen eingeführt oder aufrechterhalten, die
- a) die Anbieter kommerzieller elektronischer Nachrichten dazu verpflichten, Empfänger in die Lage zu versetzen, den laufenden Eingang solcher Nachrichten zu verhindern;
 - b) nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die Zustimmung der Empfänger zum Erhalt kommerzieller elektronischer Nachrichten vorschreiben; oder

¹⁴ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die „elektronische Adresse einer Person“ keine IP-Adresse umfasst.

- c) anderweitig die Minimierung unerbetener kommerzieller elektronischer Nachrichten vorsehen.
- 15.3 Jede Partei ist bestrebt, sicherzustellen, dass kommerzielle elektronische Nachrichten klar als solche erkennbar sind, eindeutig offenlegen, in wessen Namen sie gesendet werden, und alle Informationen enthalten, die der Empfänger benötigt, um jederzeit und kostenlos ihre Einstellung veranlassen zu können.
- 15.4 Jede Partei gewährt Zugang zu Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen Versender unerbetener kommerzieller elektronischer Nachrichten, die sich nicht an die nach Absatz 2 eingeführten oder aufrechterhaltenen Maßnahmen halten.
- 15.5 Die Parteien bemühen sich, in geeigneten Fällen von beiderseitigem Interesse in Bezug auf die Regulierung unerbetener kommerzieller elektronischer Nachrichten zusammenzuarbeiten.

Artikel 16: Schutz personenbezogener Daten

- 16.1 Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.
- 16.2 Die Parteien erkennen an, dass ein starker und wirksamer Schutz personenbezogener Daten und der damit verbundenen individuellen Rechte dazu beiträgt, das Vertrauen der Verbraucher in die digitale Wirtschaft zu stärken.
- 16.3 Jede Partei schafft einen Rechtsrahmen, der den Schutz personenbezogener Daten der Nutzer des elektronischen Geschäftsverkehrs vorsieht, oder erhält diesen aufrecht¹⁵.
- 16.4 Bei der Schaffung ihres Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten sollte jede Partei die Grundsätze und Leitlinien einschlägiger internationaler Gremien oder Organisationen berücksichtigen.
- 16.5 Jede Partei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihr nach Absatz 3 geschaffener oder aufrechterhaltener Rechtsrahmen einen nichtdiskriminierenden Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen vorsieht.
- 16.6 Jede Partei veröffentlicht Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, den sie Nutzern des elektronischen Geschäftsverkehrs gewährt, einschließlich Leitlinien dazu, wie
- a) eine natürliche Person Rechtsbehelfe einlegen kann; und
 - b) Unternehmen die rechtlichen Anforderungen erfüllen können.
- 16.7 In Anerkennung der Tatsache, dass die Parteien beim Schutz personenbezogener Daten unterschiedliche rechtliche Ansätze verfolgen können, sollte jede Partei die Entwicklung von Mechanismen zur Förderung der Kompatibilität dieser verschiedenen Regelungen fördern.

¹⁵ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Partei diesem Absatz nachkommen kann, indem sie Maßnahmen oder eine Kombination von Maßnahmen wie ein umfassendes Gesetz zum Schutz der Privatsphäre, Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, sektorspezifische Gesetze zum Schutz der Privatsphäre oder andere Gesetze zur Bekämpfung von Verletzungen der Privatsphäre einführt oder aufrechterhält.

- 16.8 Die in Absatz 7 genannten Mechanismen können die autonom oder durch gegenseitige Vereinbarung erfolgte Anerkennung von regulatorischen Ergebnissen oder breiter angelegte internationale Rahmen umfassen.
- 16.9 Die Parteien bemühen sich, Informationen über die in Absatz 7 genannten Mechanismen auszutauschen, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zur Anwendung kommen.

Artikel 17: Cybersicherheit

- 17.1 Die Parteien erkennen an, dass Bedrohungen der Cybersicherheit das Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr untergraben.
- 17.2 Die Parteien erkennen außerdem an, dass sich der Charakter von Cyberbedrohungen wandelt. Um Cyberbedrohungen zu erkennen und zu mindern und dadurch den elektronischen Geschäftsverkehr zu erleichtern, bemühen sich die Parteien,
- a) die Kapazitäten ihrer jeweiligen, für die Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle zuständigen nationalen Einrichtungen auszubauen; und
 - b) bei der Ermittlung und Eindämmung böswilliger Eingriffe oder der Verbreitung schädlicher Programmcodes, die elektronische Netze einer Partei beeinträchtigen, sowie bei der rechtzeitigen Bewältigung von Cybersicherheitsvorfällen und beim Austausch von Informationen zur Sensibilisierung und von bewährten Verfahren zusammenzuarbeiten.
- 17.3 In Anbetracht des sich wandelnden Charakters von Cyberbedrohungen und ihrer negativen Auswirkungen auf den elektronischen Geschäftsverkehr erkennen die Parteien die Bedeutung risikobasierter Ansätze für die Bewältigung solcher Bedrohungen bei gleichzeitiger Minimierung von Handelshemmnissen an. Um Cybersicherheitsrisiken zu erkennen und sich vor ihnen zu schützen, Cybersicherheitsvorfälle zu erkennen, auf solche Vorfälle zu reagieren und sich von ihnen zu erholen, bemüht sich jede Partei daher, risikobasierte Ansätze zu verwenden, die sich auf bewährte Risikomanagementverfahren und auf Standards stützen, die auf Konsensbasis, transparent und offen entwickelt wurden, und ermutigt Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet zur Nutzung solcher risikobasierten Ansätze.

ABSCHNITT E

TRANSPARENZ, ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Artikel 18: Transparenz

Im Einklang mit Artikel III GATS und Artikel X GATT 1994 veröffentlicht jede Partei umgehend und, von Notsituationen abgesehen, spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle allgemeingültigen Maßnahmen, die sich auf die Anwendung dieses Übereinkommens beziehen oder sie beeinträchtigen, oder macht sie auf andere Weise öffentlich zugänglich.

Artikel 19: Zusammenarbeit

- 19.1 In Anerkennung des globalen Charakters des elektronischen Geschäftsverkehrs bemühen sich die Parteien,
- a) zusammenzuarbeiten, um allen Menschen, insbesondere unterrepräsentierten Gruppen und KKMU, die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs und den Zugang dazu zu erleichtern;
 - b) Informationen und Erfahrungen über Gesetze, Vorschriften und politische Strategien im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr auszutauschen; und
 - c) aktiv an regionalen und multilateralen Foren zur Förderung der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs teilzunehmen.
- 19.2 Die Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 kann Folgendes umfassen:
- a) Schutz personenbezogener Daten;
 - b) Verbraucherschutz im Online-Handel, einschließlich der Rechtsmittel für Verbraucher und des Aufbaus von Verbrauchervertrauen;
 - c) unerbetene kommerzielle elektronische Nachrichten;
 - d) Sicherheit der elektronischen Kommunikation;
 - e) Wettbewerb auf den digitalen Märkten;
 - f) elektronische Authentifizierung;
 - g) grenzüberschreitende Logistikdienste, einschließlich multimodaler Transport, und Zusammenarbeit zwischen Logistikdiensten und Postdiensten;
 - h) Handelserleichterungen für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr, einschließlich der Nutzung von Zolllagern oder Zollfreigebieten, und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in Bereichen wie Datenaustausch und Warnung vor Produktsicherheitsrisiken; und
 - i) sonstige von den Parteien gemeinsam vereinbarte Bereiche.
- 19.3 Jede Partei errichtet oder unterhält im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel eine oder mehrere Auskunftsstellen, die
- a) für alle Notifizierungs- oder Konsultationsverfahren im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zuständig sind; und
 - b) angemessene Anfragen einer anderen Partei zu Angelegenheiten, die unter dieses Übereinkommen fallen, beantworten.

Artikel 20: Entwicklung

- 20.1 Die Parteien erkennen Folgendes an:
- a) die Bedeutung verstärkter internationaler Bemühungen zur Überbrückung der digitalen Kluft und zur Ermöglichung einer inklusiven digitalen Wirtschaft; und

- b) den Beitrag, den Vorschriften über den elektronischen Geschäftsverkehr bei der Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Handels und bei der Förderung des inklusiven Wachstums im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr leisten.
- 20.2 Die Parteien erkennen an, dass sie für diejenigen Parteien, die zu den Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern gehören, unterstützend tätig werden, damit diese wirksam am elektronischen Geschäftsverkehr und an der digitalen Wirtschaft teilhaben und Wachstumschancen nutzen können, unter anderem durch die Förderung eines besseren Zugangs zu digitalen Ökosystemen und Infrastrukturen sowie durch die Unterstützung ihrer Bevölkerung und KKMU.
- 20.3 Die Parteien erkennen an, dass im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens technische Hilfe und Kapazitätsaufbau für diejenigen Parteien, die zu den Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern gehören, wichtig sind.
- 20.4 Es sollte Hilfe und Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten¹⁶ bereitgestellt werden, um den Parteien, die zu den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, dabei zu helfen, die Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechend ihrer Art und ihrem Anwendungsbereich umzusetzen.
- 20.5 Die Parteien erkennen an, dass diejenigen Parteien, die zu den Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern gehören, für die Durchführung bestimmter Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen mehr Zeit benötigen könnten oder Durchführungsfähigkeiten erst durch Hilfe und Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten erwerben müssen.
- 20.6 Jede Partei, die zu den Entwicklungsländern oder am wenigsten entwickelten Ländern gehört, kann zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, selbst die Bestimmungen dieses Übereinkommens benennen, für die sie einen Durchführungszeitraum von höchstens fünf Jahren benötigt, indem sie dem Ausschuss eine Liste dieser Bestimmungen vorlegt.
- 20.7 Jede Partei, die zu den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, kann den Durchführungszeitraum der nach Absatz 6 von ihr selbst benannten Bestimmungen um bis zu zwei weitere Jahre verlängern. Diese Partei teilt dem Ausschuss jede Verlängerung spätestens 120 Tage vor Ablauf des ursprünglichen Durchführungszeitraums mit und führt dabei die Gründe für die Verlängerung und die einschlägigen Maßnahmen aus, die für die vollständige Durchführung erforderlich sind.
- 20.8 Parteien, die zu den entwickelten Ländern gehören, sowie Parteien, die zu den Entwicklungsländern gehören und dazu in der Lage sind, werden ermutigt, Parteien, die zu den Entwicklungsländern und zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, bei der Durchführung oder Aktualisierung ihrer Bedarfsermittlung zu unterstützen, um Kapazitätslücken bei der Umsetzung dieses Übereinkommens entweder bilateral oder über einschlägige internationale Organisationen zu ermitteln.

¹⁶ Für die Zwecke dieses Artikels kann Hilfe und Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten in Form von technischer, finanzieller oder einer anderen einvernehmlich vereinbarten Hilfe erfolgen.

- 20.9 Die Ergebnisse einer nach Absatz 8 durchgeführten oder aktualisierten Bedarfsermittlung sollten in die Benennung von Bestimmungen nach Absatz 6 durch eine Partei, die zu den Entwicklungsländern oder zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, und in die Verlängerung eines Durchführungszeitraums nach Absatz 7 einfließen.
- 20.10 Die Parteien erkennen an, dass für die vollständige Durchführung aller Bestimmungen dieses Übereinkommens technische Hilfe und Kapazitätsaufbau wichtig sind. Zu diesem Zweck können die Parteien, die zu den Entwicklungsländern oder am wenigsten entwickelten Ländern gehören, die Bestimmungen dieses Übereinkommens ermitteln, bei denen technische Hilfe und Kapazitätsaufbau für sie am nützlichsten wären. Parteien, die zu den entwickelten Ländern gehören, sowie Parteien, die zu den Entwicklungsländern gehören und dazu in der Lage sind, kommen überein, Hilfe und Unterstützung für den Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen entweder bilateral oder über geeignete internationale Organisationen zu erleichtern, wobei die Bedingungen einvernehmlich festgelegt werden und die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der Parteien, die zu den Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern gehören, berücksichtigt werden.
- 20.11 Die Parteien sind bestrebt, im Hinblick auf die Durchführung dieses Übereinkommens folgende Grundsätze für die Bereitstellung von Hilfe und Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten anzuwenden:
- a) Berücksichtigung des gesamten entwicklungsspezifischen Rahmens der Empfängerländer und -regionen und – soweit sachdienlich und angemessen – der laufenden Programme für Reformen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau;
 - b) Einbeziehung – soweit sachdienlich und angemessen – von Maßnahmen zur Bewältigung regionaler und subregionaler Herausforderungen und Förderung der regionalen und subregionalen Integration;
 - c) Berücksichtigung – soweit wie möglich – der Tätigkeiten des Privatsektors bei der Entwicklung von Programmen oder Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau; und
 - d) Förderung der Koordinierung zwischen den Parteien sowie zwischen diesen und anderen einschlägigen Einrichtungen, einschließlich regionaler Wirtschaftsgemeinschaften, um dafür zu sorgen, dass die Hilfe größtmögliche Wirkung entfaltet und bestmögliche Ergebnisse liefert. Zu diesem Zweck
 - i) sollte die Koordinierung darauf abzielen, Überschneidungen und Doppelarbeit bei den Hilfsprogrammen und Unstimmigkeiten bei den Reformmaßnahmen durch eine enge Koordinierung der technischen Hilfe und der Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau zu vermeiden;
 - ii) sollten als Teil dieses Koordinierungsprozesses einschlägige globale und regionale handelsbezogene Programme in Betracht gezogen werden, einschließlich solcher, die speziell auf die Parteien ausgerichtet sind, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören; und
 - iii) sollten die Parteien im Rahmen der Durchführung dieses Übereinkommens und der Bereitstellung von technischer Hilfe und

Kapazitätsaufbau die interne Koordinierung zwischen ihren für Handel und Entwicklung zuständigen Beamten fördern.

- 20.12 Was die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens anbelangt, kommt Artikel 27 gegenüber einer Partei, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, während eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für diese Partei nicht zur Anwendung.
- 20.13 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bestimmungen dieses Übereinkommens, die von einer Partei, die zu den Entwicklungsländern gehört, nach Absatz 6 selbst benannt wurden oder für die diese Partei den Durchführungszeitraum nach Absatz 7 verlängert hat, kommt Artikel 27 gegenüber dieser Partei für die Dauer des fraglichen Durchführungszeitraums nicht zur Anwendung.
- 20.14 Ungeachtet der Nachfrist nach Absatz 12 trägt eine Partei der besonderen Situation von Parteien, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, gebührend Rechnung, bevor sie nach Artikel 27 um Konsultationen betreffend eine Maßnahme einer solchen Partei ersucht, und danach in allen Phasen des Streitbeilegungsverfahrens. In diesem Zusammenhang halten sich die Parteien gebührend davor zurück, im Rahmen von Artikel 27 Angelegenheiten aufzuwerfen, an denen eine Partei, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, beteiligt ist.
- 20.15 Die Parteien erkennen an, wie wichtig Transparenz bei der Bereitstellung von Hilfe und Unterstützung für den Kapazitätsaufbau ist, um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens zu erleichtern. Zu diesem Zweck bemühen sich die Parteien, in der ersten Sitzung des Ausschusses und danach regelmäßig einschlägige Informationen¹⁷ über ihre bestehenden und neuen Programme für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zu erörtern. Im Sinne einer Vertiefung dieses Austausches legt jede Partei, die zu den entwickelten Ländern gehört, vor der ersten spezifischen Sitzung des Ausschusses und danach regelmäßig eine Beschreibung der einschlägigen Programme für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau vor. Die Parteien, die zu den Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern gehören und technische Hilfe und Kapazitätsaufbau in Anspruch genommen haben, werden ermutigt, ihre Erfahrungen zu teilen. Die Parteien beabsichtigen, diese Beiträge zu nutzen, um besser zu verstehen, ob die bestehenden Programme den von den Parteien, die zu den Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern gehören, geäußerten Bedürfnissen entsprechen.
- 20.16 Parteien, die zu den Entwicklungsländern gehören und erklären, dass sie in der Lage sind, Hilfe und Unterstützung für Kapazitätsaufbau zur Verfügung zu stellen, werden ermutigt, dem Ausschuss die in Absatz 15 genannten Informationen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und danach regelmäßig zu übermitteln.

¹⁷ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass „einschlägige Informationen“ Folgendes umfassen können: a) Beschreibung der bereitgestellten Hilfe oder Unterstützung für den Kapazitätsaufbau; b) Informationen darüber, wie diese Hilfe oder Unterstützung beantragt oder in Anspruch genommen werden kann, einschließlich der Kontaktstelle(n) der Partei; und c) eine Liste der Empfänger dieser Hilfe oder Unterstützung.

- 20.17 Der Ausschuss macht die nach den Absätzen 15 und 16 übermittelten Informationen zusammen mit Informationen über die einschlägigen Tätigkeiten internationaler Organisationen online zugänglich.
- 20.18 Parteien, die zu den Entwicklungsländern und zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören und einschlägige Hilfe und Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in Anspruch nehmen wollen, übermitteln dem Ausschuss Angaben zu der bzw. den Kontaktstelle(n) der für die Koordinierung und Priorisierung dieser Hilfe und Unterstützung zuständigen Dienststelle(n).
- 20.19 Für die Zwecke dieses Artikels hält der Ausschuss gegebenenfalls mindestens eine spezifische Sitzung pro Jahr ab, um
- a) die technische Hilfe oder die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau für die Durchführung von Verpflichtungen zu überwachen, für die Durchführungszeiträume gelten, die nach den Absätzen 6 und 7 selbst benannt oder verlängert werden;
 - b) Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu erörtern;
 - c) die Fortschritte im Zusammenhang mit technischer Hilfe und Unterstützung für den Kapazitätsaufbau im Hinblick auf die Durchführung dieses Übereinkommens zu überprüfen, und sich dabei auch mit Parteien zu befassen, die zu den Entwicklungsländern oder den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, und die keine ausreichende Hilfe und Unterstützung für den Kapazitätsaufbau erhalten; und
 - d) den Austausch einschlägiger Erfahrungen, Herausforderungen, Erfolge und Informationen der Parteien zu fördern.

ABSCHNITT F

TELEKOMMUNIKATION

Artikel 21: Telekommunikation

- 21.1 Für die Zwecke dieses Artikels und des Anhangs bezeichnet der Ausdruck
- a) „wesentliche Einrichtungen“ Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes, die
 - i) ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden; und
 - ii) hinsichtlich der Erbringung eines Dienstes unter wirtschaftlichen oder technischen Aspekten praktisch nicht ersetzbar sind;
 - b) „Hauptanbieter“ einen Anbieter, der die Bedingungen für die Teilnahme an dem relevanten Markt für Basistelekommunikationsdienste hinsichtlich Preis und Erbringung erheblich beeinflussen kann, und zwar aufgrund
 - i) seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen; oder
 - ii) seiner Stellung auf dem Markt;

- c) „Netzelement“ eine Einrichtung oder Ausrüstung, die bei der Bereitstellung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes verwendet wird, einschließlich der Merkmale, Funktionen und Fähigkeiten, die mithilfe dieser Einrichtung oder Ausrüstung bereitgestellt werden; und
 - d) „Nutzer“ Dienstleistungsnutzer und Diensteanbieter.
- 21.2 Jede Partei geht die im Anhang aufgeführten Verpflichtungen¹⁸ ein.¹⁹
- 21.3 Jede Partei stellt sicher, dass ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde keine finanzielle Beteiligung an Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste hält und dort auch keine Funktion im Betrieb oder Management innehat. Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er es einer anderen staatlichen Stelle einer Partei als ihrer Telekommunikationsregulierungsbehörde untersagt, Eigenkapital an einem solchen Anbieter zu halten.
- 21.4 Jede Partei stellt sicher, dass ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde befugt ist, die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, einschließlich der Befugnis, Sanktionen zu verhängen, und dass sie diese Befugnis transparent und zeitnah ausübt.
- 21.5 Jede Partei macht die von ihrer Telekommunikationsregulierungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben in leicht zugänglicher und klarer Form öffentlich zugänglich.
- 21.6 Jede Partei bemüht sich,
- a) sicherzustellen, dass die Zuweisung von Funkfrequenzen für öffentliche Telekommunikationsdienste in einem offenen Verfahren erfolgt, das dem öffentlichen Interesse, einschließlich der Förderung des Wettbewerbs, Rechnung trägt; und
 - b) eine solche Zuweisung nach marktbasierten Ansätzen, gegebenenfalls z. B. im Wege von Ausschreibungsverfahren, vorzunehmen.
- 21.7 Jede Partei ermächtigt ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde,
- a) festzulegen, welche wesentlichen Einrichtungen ein Hauptanbieter anderen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste einräumen muss; und

¹⁸ Soweit dies nicht im Widerspruch zu der Liste spezifischer Verpflichtungen einer Partei im Rahmen des GATS steht, a) findet der Anhang in Bezug auf die jeweilige Partei keine Anwendung auf Rundfunkdienste im Sinne ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften; b) können Teilnehmernetzbetreiber (local exchange carriers) im ländlichen Raum von der Telekommunikationsregulierungsbehörde einer Partei für einen begrenzten Zeitraum von den in Absatz 2.2 des Anhangs genannten Verpflichtungen in Bezug auf die Zusammenschaltung mit konkurrierenden Teilnehmernetzbetreibern befreit werden. Telefongesellschaften im ländlichen Raum müssen konkurrierenden Teilnehmernetzbetreibern im ländlichen Raum erst dann die Zusammenschaltung im Einklang mit Absatz 2.2 des Anhangs bereitstellen, wenn sie von der Telekommunikationsregulierungsbehörde einer Partei dazu verpflichtet werden; und c) gilt Artikel 2.2 des Anhangs nur für einen Hauptanbieter, der die Kontrolle über wesentliche Einrichtungen hat.

¹⁹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel bzw. der Anhang nicht so auszulegen ist, dass er die Parteien dazu verpflichtet, zusätzliche spezifische Verpflichtungen in Bezug auf den Marktzugang oder die Inländerbehandlung im Rahmen des GATS einzugehen.

- b) von einem Hauptanbieter zu verlangen, dass er zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste einen entbündelten Zugang zu seinen Netzelementen, bei denen es sich um wesentliche Einrichtungen handelt, anbietet.
- 21.8 Ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste kann sich innerhalb einer angemessenen Frist an die Telekommunikationsregulierungsbehörde einer Partei oder eine andere zuständige Behörde wenden, um Streitigkeiten mit anderen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste betreffend die Anforderungen des Absatzes 7 beizulegen.
- 21.9 Lehnt eine Telekommunikationsregulierungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde es ab, Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Beilegung einer Streitigkeit nach Absatz 8 einzuleiten, so legt sie auf Ersuchen eines an der Streitigkeit beteiligten Anbieters innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine schriftliche Erklärung für ihre Entscheidung vor.
- 21.10 Ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste, der an einer Streitigkeit nach Absatz 8 beteiligt ist, wird nicht daran gehindert, bei den Justizbehörden einer Partei Klage zu erheben.

ABSCHNITT G

AUSNAHMEN

Artikel 22: Allgemeine Ausnahmen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gelten Artikel XX **GATT 1994** und die diesbezüglichen Anmerkungen zur Auslegung sowie Artikel XIV GATS sinngemäß.

Artikel 23: Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gelten Artikel XXI **GATT 1994** sowie Artikel XIV bis sinngemäß.

Artikel 24: Aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gilt Absatz 2 der Anlage des GATS über Finanzdienstleistungen sinngemäß.

Artikel 25: Ausnahmen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten

Dieses Übereinkommen hindert eine Partei nicht daran, Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, auch im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr, zu erlassen oder beizubehalten, sofern das Recht dieser

Partei Instrumente vorsieht, die Übermittlungen unter allgemein geltenden Bedingungen²⁰ zum Schutz der übermittelten Daten ermöglichen.

Artikel 26: Indigene Völker

- 26.1 Dieses Übereinkommen hindert eine Partei nicht daran, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sie für erforderlich hält, um indigenen Völkern in ihrem Gebiet in den unter dieses Übereinkommen fallenden Angelegenheiten eine günstigere Behandlung zu gewähren, auch in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus ihren Rechts-, Verfassungs- oder Vertragsvereinbarungen mit diesen indigenen Völkern, sofern diese Maßnahmen nicht als Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung von Personen einer anderen Partei oder als verschleierte Beschränkung des elektronischen Handels eingesetzt werden.
- 26.2 Die Auslegung von Rechts-, Verfassungs- oder Vertragsvereinbarungen, die zwischen einer Partei und indigenen Völkern in deren Gebiet bestehen, einschließlich der Art der Rechte und Pflichten, die sich aus solchen Vereinbarungen ergeben, unterliegt nicht der Streitbeilegung nach Artikel 27. Im Übrigen findet Artikel 27 auf diesen Artikel Anwendung.

ABSCHNITT H

INSTITUTIONELLE REGELUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27: Streitbeilegung

- 27.1 Die Artikel XXII und XXIII des GATT 1994 bzw. die Artikel XXII und XXIII des GATS, wie sie durch die Streitbeilegungsvereinbarung ausgeführt und angewendet werden, gelten für Konsultationen und für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen dieses Übereinkommens.
- 27.2 Die Streitbeilegungsvereinbarung gilt für Streitigkeiten, die nach Absatz 1 vorgebracht werden.

Artikel 28: Ausschuss „Handelsbezogene Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs“

- 28.1 Es wird ein Ausschuss „Handelsbezogene Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs“ eingerichtet, an dem sich alle Parteien beteiligen können. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzend und seinen stellvertretenden Vorsitz und tritt bei Bedarf oder nach Maßgabe dieses Übereinkommens, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 28.2 Der Ausschuss nimmt die ihm nach diesem Übereinkommen oder von den Parteien übertragenen Aufgaben wahr und gibt den Parteien Gelegenheit, sich über alle Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren oder der Durchführung dieses Übereinkommens zu beraten.

²⁰ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Ausdruck „allgemein geltende Bedingungen“ sich auf objektiv formulierte Bedingungen bezieht, die horizontal für eine unbestimmte Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten gelten und somit eine Reihe von Situationen und Fällen abdecken.

- 28.3 Der Ausschuss kann nach eigenem Ermessen nachgeordnete Gremien einsetzen oder diese mit Angelegenheiten befassen. Alle nachgeordneten Gremien erstatten dem Ausschuss Bericht.
- 28.4 Der Ausschuss überwacht das Funktionieren und die Durchführung dieses Übereinkommens und erstattet dem Allgemeinen Rat jährlich darüber Bericht, einschließlich über die Durchführung und Wirksamkeit der Programme und Maßnahmen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau.
- 28.5 Der Ausschuss nimmt die nach Artikel 20.7 eingegangenen Mitteilungen über die Verlängerung zur Kenntnis und verfolgt alle einschlägigen Maßnahmen weiter, die zur Durchführung der Bestimmungen, die Gegenstand dieser Mitteilungen sind, erforderlich sind.
- 28.6 Ein WTO-Mitglied, das nicht Partei dieses Übereinkommens ist, hat mittels schriftlicher Mitteilung an den Ausschuss das Recht, als Beobachter an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen. WTO-Beobachter können einen schriftlichen Antrag an den Ausschuss stellen, um als Beobachter an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen, und der Ausschuss kann ihnen Beobachterstatus verleihen.

Artikel 29: Annahme und Inkrafttreten

- 29.1 Jedes WTO-Mitglied kann dieses Übereinkommen annehmen. Die Annahme erfolgt durch Hinterlegung einer Annahmeerkunde für dieses Übereinkommen bei Generaldirektor der WTO.
- 29.2 Dieses Übereinkommen tritt für die WTO-Mitglieder, die es angenommen haben, am 30. Tag nach dem Tag der Hinterlegung der 45. Annahmeerkunde in Kraft²¹. Anschließend tritt dieses Übereinkommen für jedes weitere WTO-Mitglied am 30. Tag nach dem Tag der Hinterlegung der Annahmeerkunde dieses Mitglieds in Kraft.

Artikel 30: Durchführung

Die Parteien setzen dieses Übereinkommen ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens um. Parteien, die zu den Entwicklungsländern oder am wenigsten entwickelten Ländern gehören und Artikel 20 anwenden, setzen dieses Übereinkommen im Einklang mit jenem Artikel um.

Artikel 31: Vorbehalte

Vorbehalte gegenüber Bestimmungen dieses Übereinkommens können nicht ohne die Zustimmung der anderen Parteien angebracht werden.

²¹ Für die Berechnung der Anzahl der Annahmeerkunden nach diesem Artikel gilt eine von der Europäischen Union hinterlegte Annahmeerkunde als Annahmeerkunde jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union, der WTO-Mitglied ist.

Artikel 32: Änderungen

- 32.1 Die Parteien können dieses Übereinkommen ändern. Der Beschluss des Ausschusses, eine Änderung zu verabschieden und sie den Parteien zur Annahme vorzulegen, wird im Einvernehmen gefasst.
- 32.2 Eine Änderung tritt:
- a) unter Vorbehalt der Bestimmungen von Buchstabe b für diejenigen Parteien, die sie angenommen haben, sobald die Änderung von zwei Drittel der Parteien angenommen wurde, und anschließend für jede weitere Partei, sobald sie von dieser angenommen wurde, oder
 - b) für alle Parteien, sobald die Änderung von zwei Drittel der Parteien angenommen wurde, sofern es sich um eine Änderung handelt, bei welcher der Ausschuss im Konsens bestimmt hat, dass sie die Rechte und Pflichten der Parteien unberührt lässt, in Kraft.

Artikel 33: Rücktritt

- 33.1 Jede Partei kann von diesem Übereinkommen durch eine an den Generaldirektor der WTO gerichtete schriftliche Notifizierung ihrer Rücktrittsabsicht zurücktreten. Der Rücktritt wird nach Ablauf von 60 Tagen nach Eingang der Notifizierung beim Generaldirektor wirksam. Jede Partei kann, nachdem sie über eine solche Notifikation nach Artikel 37 unterrichtet wurde, eine sofortige Sitzung des Ausschusses beantragen.
- 33.2 Wenn eine Partei die WTO-Mitgliedschaft beendet, so gilt sie ab dem Zeitpunkt, zu dem ihre WTO-Mitgliedschaft endet, nicht mehr als Partei dieses Übereinkommens.

Artikel 34: Nichtanwendung dieses Übereinkommens zwischen bestimmten Parteien

Dieses Übereinkommen findet zwischen zwei Parteien keine Anwendung, wenn eine der beiden Parteien zu dem Zeitpunkt, zu dem eine von ihnen das Übereinkommen annimmt oder ihm beitrifft, der Anwendung ihre Zustimmung versagt.

Artikel 35: Überprüfung

- 35.1 Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach in regelmäßigen Abständen überprüfen die Parteien dieses Übereinkommen, um seine Funktionsweise zu verbessern und sicherzustellen, dass es für die Handelsfragen, mit denen die Parteien konfrontiert sind, weiterhin relevant ist.
- 35.2 Unter Berücksichtigung des sich wandelnden Charakters des elektronischen Geschäftsverkehrs und der digitalen Technologie und in Anbetracht der Bedeutung, die der Festlegung globaler Regeln für den elektronischen Geschäftsverkehr zukommt, erkennen die Parteien ungeachtet des Absatzes 1 an, dass noch offene Fragen des Dokuments INF/ECOM/62/Rev.5 oder andere Themenbereiche, die von den Parteien zur Sprache gebracht werden, Gegenstand weiterer Verhandlungen werden können. Jede Partei behält sich das Recht vor, bei künftigen Verhandlungen Änderungen der Bestimmungen dieses Übereinkommens vorzuschlagen, auch in Bezug auf Ausnahmen, Streitbeilegung oder den Anwendungsbereich.

Artikel 36: Sekretariat

Die Sekretariatsgeschäfte für dieses Übereinkommen werden vom WTO-Sekretariat wahrgenommen.

Artikel 37: Hinterlegung

- 37.1 Dieses Übereinkommen wird beim Generaldirektor der WTO hinterlegt.
- 37.2 Der Generaldirektor der WTO übermittelt jeder Partei unverzüglich
- a) eine beglaubigte Kopie dieses Übereinkommens und jeder Änderung nach Artikel 32 und
 - b) eine Mitteilung über jede Annahme gemäß Artikel 29 und über jeden Rücktritt gemäß Artikel 33.

Artikel 38: Registrierung

Dieses Übereinkommen wird nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Jaunde am 28. März 2026 in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG

In diesem Anhang werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für alle Basistelekommunikationsdienste dargelegt.

Abschnitt I: Wettbewerbssichernde Vorkehrungen

1.1 Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken in der Telekommunikation

Mit geeigneten Maßnahmen wird verhindert, dass Anbieter, die allein oder gemeinsam ein Hauptanbieter sind, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder fortsetzen.

1.2 Vorkehrungen

Zu den in Absatz 1.1 genannten wettbewerbswidrigen Praktiken zählen insbesondere:

- a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung;
- b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt; und
- c) das nicht rechtzeitige Zurverfügungstellen technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevanter Informationen für andere Diensteanbieter, die diese für die Erbringung von Diensten benötigen.

Abschnitt II: Zusammenschaltung

2.1 Dieser Abschnitt gilt für die Herstellung einer Verbindung zu Anbietern, die öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste anbieten, damit dort, wo spezifische Verpflichtungen eingegangen werden, die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können und Zugang zu den von diesem angebotenen Diensten erhalten.

2.2 Gewährleistung der Zusammenschaltung

Die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter wird an jedem Punkt im Netz gewährleistet, an dem dies technisch machbar ist. Eine solche Zusammenschaltung erfolgt

- a) unter nichtdiskriminierenden Bedingungen (einschließlich der technischen Normen und Spezifikationen), zu nichtdiskriminierenden Tarifen und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichen Dienste oder für gleiche Dienste nichtverbundener Diensteanbieter oder seinen Tochtergesellschaften oder sonstigen verbundenen Unternehmen bietet;
- b) rechtzeitig, unter Bedingungen (einschließlich der technischen Normen und Spezifikationen) und zu kostenorientierten Tarifen, die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und hinreichend entbündelt sind, sodass der Anbieter nicht für Netzkomponenten oder Einrichtungen zahlen muss, die er für den angebotenen Dienst nicht benötigt; und
- c) auf Anfrage außer an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die die Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung widerspiegeln.

2.3 Öffentliche Zugänglichkeit der Verfahren für Zusammenschaltungsverhandlungen

Die für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter geltenden Verfahren werden öffentlich zugänglich gemacht.

2.4 Transparenz der Zusammenschaltungsvereinbarungen

Es wird sichergestellt, dass ein Hauptanbieter entweder seine Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ein Standardzusammenschaltungsangebot öffentlich zugänglich macht.

2.5 Zusammenschaltung: Streitbeilegung

Ein Diensteanbieter, der eine Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter beantragt, hat das Recht, sich

- a) jederzeit oder
- b) nach einem angemessenen, öffentlich bekannt gemachten Zeitraum

an eine unabhängige einheimische Stelle zu wenden, bei der es sich um eine Regulierungsstelle nach Abschnitt V handeln kann, um Streitigkeiten über angemessene Bedingungen und Entgelte für die Zusammenschaltung innerhalb einer vertretbaren Frist beizulegen, soweit diese nicht zuvor festgelegt wurden.

Abschnitt III: Universaldienst

Jede Partei kann die Universaldienstverpflichtung festlegen, die sie aufrechterhalten will. Solche Verpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf transparente, nichtdiskriminierende und wettbewerbsneutrale Weise gehandhabt werden und keine größere Belastung darstellen, als für die Art des von der Partei festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

Abschnitt IV: Öffentliche Zugänglichkeit der Kriterien für die Erteilung von Lizenzen

4.1 Ist eine Lizenz erforderlich, so wird Folgendes öffentlich zugänglich gemacht:

- a) alle Kriterien für die Erteilung der Lizenz und den Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können, und
- b) die Bedingungen für die Einzellizenzen.

4.2 Die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz werden dem Antragsteller auf Anfrage mitgeteilt.

Abschnitt V: Unabhängige Regulierungsstellen

Die Regulierungsstelle ist von den Basiskommunikationsdiensten rechtlich unabhängig und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsstellen sind allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch.

Abschnitt VI: Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen

Die Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten werden in objektiver, termingerechter, transparenter und nichtdiskriminierender Weise durchgeführt. Der aktuelle Stand zugewiesener Funkfrequenzen wird öffentlich zugänglich gemacht, die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Frequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

ANHANG BETREFFEND INTERIMSVEREINBARUNGEN

PRÄAMBEL

Die Parteien —

in Anbetracht ihrer laufenden Bemühungen, dieses Übereinkommen in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens aufzunehmen,

unter Fortsetzung ihrer Anstrengungen, dieses Übereinkommen so bald wie möglich in den durch das WTO-Übereinkommen geschaffenen institutionellen Rahmen aufzunehmen,

entschlossen, aus diesem Übereinkommen rasch Vorteile zu ziehen,

In Bekräftigung der Bedeutung der Unterstützung der Parteien, die zu den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, bei der Durchführung dieses Übereinkommens, indem ihren individuellen und gezielten Entwicklungsbedürfnissen durch Durchführungszeiträume, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau Rechnung getragen wird,

in Bekräftigung ihrer jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen,

aufgeschlossen gegenüber dem Beitritt anderer WTO-Mitglieder zu diesem Übereinkommen —

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I: Anwendung des Anhangs

- 1.1 Dieser Anhang einschließlich seiner Anlage ist Bestandteil dieses Übereinkommens. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens sind – soweit es um den widersprüchlichen Aspekt geht – die Bestimmungen dieses Anhangs maßgebend.
- 1.2 Dieser Anhang wird bis zu dem Tag der Aufnahme dieses Übereinkommens in das WTO-Übereinkommen angewendet.
- 1.3 Ab dem Tag der Aufnahme dieses Übereinkommens in das WTO-Übereinkommen endet die Anwendung dieses Anhangs nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt IV.

Abschnitt II: Vorläufige Streitbeilegungsregelungen

- 2.1 Artikel 27 dieses Übereinkommens kommt nicht zur Anwendung.
- 2.2 Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf Artikel 27 ist als Bezugnahme auf Abschnitt III zu verstehen.

Abschnitt III: Vorläufige Streitbeilegung

- 3.1 Die Artikel XXII und XXIII des GATT 1994 oder die Artikel XXII und XXIII des GATS, wie sie durch die Streitbeilegungsvereinbarung ausgeführt und angewendet werden, werden sinngemäß in diesen Anhang aufgenommen und gelten für Konsultationen und für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen dieses Übereinkommens.

- 3.2 Die Streitbeilegungsvereinbarung wird sinngemäß in diesen Anhang aufgenommen und gilt für Konsultationen und für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen dieses Übereinkommens.
- 3.3 Für die Zwecke dieses Anhangs
- a) sind Bezugnahmen auf „unter die Vereinbarung fallendes Übereinkommen“ oder „unter die Vereinbarung fallende Übereinkommen“ als Bezugnahmen auf dieses Übereinkommen zu verstehen;
 - b) sind Bezugnahmen auf „Streitbeilegungsgremium“ oder „DSB“ (Dispute Settlement Body) in der Streitbeilegungsvereinbarung als Bezugnahmen auf den Ausschuss zu verstehen;
 - c) sind Bezugnahmen auf „Streitbeilegungsvereinbarung“ in diesem Absatz und in den Absätzen 3.4 und 3.5, einschließlich in der in Absatz 3.4 genannten Anlage, als Bezugnahmen auf die nach Absatz 3.2 in diesen Anhang aufgenommene Streitbeilegungsvereinbarung zu verstehen; und
 - d) sind Bezugnahmen auf „Mitglieder“ in der Streitbeilegungsvereinbarung als Bezugnahmen auf die Parteien dieses Übereinkommens zu verstehen.
- 3.4 In Bezug auf Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der Streitbeilegungsvereinbarung erkennen die Parteien an, dass Anpassungen erforderlich sind, um die Rechtsmittelprüfung für die Zwecke dieses Anhangs in die Praxis umzusetzen. Beabsichtigt eine Partei, gegen einen Panelbericht Rechtsmittel einzulegen, nehmen die Streitparteien bis zu einer Entscheidung nach Absatz 3.5 ein Schiedsverfahren nach Artikel 25 der Streitbeilegungsvereinbarung in Anspruch, um über das Rechtsmittel zu entscheiden²². Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, kommt das in der Anlage zu diesem Anhang festgelegte Rechtsmittelschiedsverfahren zur Anwendung.
- 3.5 Sollte das WTO-Rechtsmittelgremium in die Lage versetzt werden, über Rechtsbehelfe zu befinden, so prüft der Ausschuss, wie die Rechtsmittelprüfung nach Artikel 17 der Streitbeilegungsvereinbarung in die Praxis umgesetzt werden kann, und entscheidet gegebenenfalls darüber.

Abschnitt IV: Übergangsregelungen

- 4.1 Die Parteien bemühen sich sicherzustellen, dass jeder Beschluss über die Aufnahme dieses Übereinkommens in das WTO-Übereinkommen Übergangsregelungen für die Anwendung der Streitbeilegungsvereinbarung auf diejenigen Streitigkeiten vorsieht, die unter dieses Übereinkommen fallen, zum Zeitpunkt dieser Aufnahme aber noch nicht beigelegt sind.
- 4.2 In Ermangelung einer solchen oder anderer gegebenenfalls beschlossenen Übergangsregelungen kommt für Streitigkeiten, die im Rahmen dieses Übereinkommens vor seiner Aufnahme in das WTO-Übereinkommen vorgebracht wurden, weiterhin dieser Anhang zur Anwendung.

²² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass bis zu einer Entscheidung nach Absatz 3.5 keine Partei nach Artikel 16 Absatz 4 der Streitbeilegungsvereinbarung eine Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Panelbericht anzeigen kann.

ANLAGE ZUM ANHANG BETREFFEND INTERIMSVEREINBARUNGEN: RECHTSMITTELSCHIEDSVERFAHREN

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

1. In dieser Anlage ist das Rechtsmittelschiedsverfahren festgelegt, das nach Absatz 3.4 des Anhangs betreffend Interimsvereinbarungen für Rechtsmittel gegen einen Panelbericht zur Anwendung kommt. Dieses Rechtsmittelschiedsverfahren ist für die Zwecke einer konkreten Streitigkeit im Rahmen dieses Übereinkommens das vereinbarte Schiedsverfahren nach Artikel 25 der Streitbeilegungsvereinbarung²³.
2. Dieses Rechtsmittelschiedsverfahren beruht auf den materiell- und verfahrensrechtlichen Aspekten der WTO-Rechtsmittelprüfung nach Artikel 17 der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung, damit deren Kernmerkmale, einschließlich Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, gewahrt und gleichzeitig die Verfahrenseffizienz der Rechtsmittelverfahren verbessert werden.
3. Rechtsmittel werden vor drei Schiedsrichtern verhandelt. Diese Schiedsrichter werden aus dem nach Absatz 4 der Mitteilung JOB/DSB/1/Add.12 gebildeten Kreis der ständigen Schiedsrichter ausgewählt, es sei denn, der Ausschuss beschließt einvernehmlich, einen gesonderten Kreis der ständigen Schiedsrichter einzurichten²⁴; in diesem Fall werden die Schiedsrichter aus diesem Kreis ausgewählt (der entsprechende Kreis wird im Folgenden als „Kreis der Schiedsrichter“ bezeichnet). Die Auswahl aus dem Kreis der Schiedsrichter für eine bestimmte Streitigkeit erfolgt auf der Grundlage derselben Prinzipien und Methoden, die für die Bildung eines Spruchkörpers des WTO-Rechtsmittलगremiums nach Artikel 17 Absatz 1 der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung und Regel 6 Absatz 2 der WTO-Arbeitsverfahren für die Rechtsmittelprüfung (WT/AB/WP/6) gelten, einschließlich des Rotationsprinzips²⁵. Der Generaldirektor der WTO teilt den Streitparteien und Dritten das Ergebnis der Auswahl mit. Die Schiedsrichter wählen eine(n) Vorsitzende(n). Regel 3 Absatz 2 der WTO-Arbeitsverfahren für die Rechtsmittelprüfung gilt sinngemäß für die Entscheidungsfindung der Schiedsrichter.
4. Die Mitglieder des Kreises der Schiedsrichter halten sich über die Tätigkeiten der WTO im Bereich der Streitbeilegung auf dem Laufenden. Im Interesse der Einheitlichkeit und Kohärenz der Entscheidungsfindung erörtern die Mitglieder des Kreises der Schiedsrichter untereinander soweit möglich die für dieses Übereinkommen relevanten Auslegungs-, Praxis- und Verfahrensfragen. Die Schiedsrichter können ihre Entscheidungen in Bezug auf ein Rechtsmittel mit allen

²³ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Anzeigepflicht nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 der Streitbeilegungsvereinbarung als erfüllt gilt. Für die Zwecke dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck „WTO-Streitbeilegungsvereinbarung“ die Streitbeilegungsvereinbarung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c dieses Übereinkommens und der Ausdruck „Streitbeilegungsvereinbarung“ die WTO-Streitbeilegungsvereinbarung, wie sie nach Absatz 3.2 des Anhangs betreffend Interimsvereinbarungen in ebendiesem Anhang aufgenommen wurde.

²⁴ Die zu einem solchen Kreis gehörenden Schiedsrichter müssen die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 3 der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung erfüllen.

²⁵ Auf Antrag einer Streitpartei wird jedoch ein Mitglied des Kreises der Schiedsrichter, das nicht die Staatsangehörigkeit einer Partei besitzt, von der Auswahl ausgeschlossen. Zwei Staatsangehörige derselben Partei dürfen nicht in derselben Streitsache tätig sein.

anderen Mitgliedern des Kreises der Schiedsrichter erörtern, unbeschadet der ausschließlichen Verantwortung und der Freiheit dieser Schiedsrichter in Bezug auf solche Entscheidungen und ihre Merkmale. Die Mitglieder des Kreises der Schiedsrichter erhalten alle Unterlagen, die mit Rechtsmittelschiedsverfahren im Rahmen dieses Übereinkommens im Zusammenhang stehen.

5. Die Schiedsrichter erhalten eine angemessene Unterstützung in Verwaltungs- und Rechtsfragen, die eine dem Ausmaß der getragenen Verantwortung entsprechende Qualität und Unabhängigkeit gewährleistet. Insbesondere sind Personen, die die Schiedsrichter in Rechtsfragen unterstützen, unabhängig von den mit der Unterstützung der Panelmitglieder in Rechtsfragen befassten Personen und Verwaltungseinheiten, und in Bezug auf den Inhalt ihrer Arbeit nur den Schiedsrichtern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Abschnitt B: Schiedsverfahren

6. Nach der Verteilung eines Panelberichts an die Parteien dieses Übereinkommens, aber vor dessen Annahme durch den Ausschuss, kann eine Streitpartei, jedoch kein Dritter, ein Rechtsmittelschiedsverfahren einleiten, indem sie dem Ausschuss förmlich ihre Entscheidung anzeigt, Rechtsmittel einzulegen, und gleichzeitig beim Ausschuss eine Rechtsmittelschrift einreicht. Hat eine Streitpartei ihre Entscheidung, Rechtsmittel einzulegen, angezeigt, so wird vorbehaltlich des Absatzes 16 die Annahme des Panelberichts durch den Ausschuss nicht erörtert.
7. Ein Rechtsmittel beschränkt sich auf die in dem Panelbericht behandelten Rechtsfragen und auf die Rechtsauslegung durch das Panel. Die Schiedsrichter können die rechtlichen Feststellungen und die Schlussfolgerungen des Panels bestätigen, abändern oder aufheben. Soweit angezeigt, enthält der Schiedsspruch Empfehlungen nach Artikel 19 der Streitbeilegungsvereinbarung. Die Feststellungen des Panels, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt wurde, gelten zusammen mit den eigenen Feststellungen der Schiedsrichter als integraler Bestandteil des Schiedsspruchs.
8. Die Schiedsrichter befassen sich nur mit Fragen, die für die Beilegung der Streitigkeit erforderlich sind. Sie befassen sich nur mit den Fragen, die von den Streitparteien aufgeworfen wurden, unbeschadet ihrer Verpflichtung, über Zuständigkeitsfragen zu entscheiden.
9. Sofern in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren sinngemäß die Bestimmungen der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung sowie andere bei der WTO-Rechtsmittelprüfung zur Anwendung kommende Regeln und Verfahren. Dazu gehören insbesondere die WTO-Arbeitsverfahren für die Rechtsmittelprüfung und der darin vorgesehene Zeitplan für Rechtsmittel sowie der Verhaltenskodex der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (WT/DSB/RC/1)²⁶. Die Schiedsrichter können die WTO-Arbeitsverfahren für die Rechtsmittelprüfung und den darin vorgesehenen Zeitplan für Rechtsmittel nach Konsultierung der Streitparteien anpassen, wenn dies nach Regel 16 der WTO-Arbeitsverfahren für die Rechtsmittelprüfung gerechtfertigt ist.

²⁶ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Absätze VIII.14 bis 17 des Verhaltenskodex auf Schiedsrichter Anwendung finden.

10. Die Schiedsrichter erlassen den Schiedsspruch innerhalb von 90 Tagen nach Einreichung der Rechtsmittelschrift. Zu diesem Zweck können die Schiedsrichter unbeschadet der Verfahrensrechte und -pflichten der Streitparteien und eines ordnungsgemäßen Verfahrens geeignete organisatorische Maßnahmen ergreifen, um das Verfahren zu straffen. Diese Maßnahmen können Beschlüsse über Seitenbegrenzungen, Fristen und Termine sowie über die Dauer und Anzahl der erforderlichen Anhörungen umfassen.
11. Falls dies für den Erlass des Schiedsspruchs innerhalb der Frist von 90 Tagen erforderlich ist, können die Schiedsrichter den Streitparteien auch materiellrechtliche Maßnahmen vorschlagen, z. B. den Ausschluss von Ansprüchen aufgrund des vermeintlichen Fehlens einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts nach Artikel 11 der Streitbeilegungsvereinbarung²⁷.
12. Auf Vorschlag der Schiedsrichter können die Streitparteien vereinbaren, die für den Erlass des Schiedsspruchs geltende Frist von 90 Tagen zu verlängern.
13. Die Streitparteien kommen überein, sich an den Schiedsspruch zu halten, der endgültig ist. Der Schiedsspruch wird dem Ausschuss nach Artikel 25 Absatz 3 der Streitbeilegungsvereinbarung angezeigt, jedoch nicht von diesem angenommen.
14. Dritte, die dem Ausschuss nach Artikel 10 Absatz 2 der Streitbeilegungsvereinbarung ein wesentliches Interesse an der Angelegenheit, mit der sich das Panel befasst, angezeigt haben, können den Schiedsrichtern schriftliche Vorlagen unterbreiten und erhalten die Gelegenheit, von ihnen gehört zu werden. Regel 24 der WTO-Arbeitsverfahren für die Rechtsmittelprüfung gilt sinngemäß.
15. Nach Artikel 25 Absatz 4 der Streitbeilegungsvereinbarung gelten die Artikel 21 und 22 der Streitbeilegungsvereinbarung sinngemäß für den in einer Streitsache ergangenen Schiedsspruch.
16. Während des Schiedsverfahrens kann der Beschwerdeführer sein Rechtsmittel oder ein zusätzlicher Beschwerdeführer sein zusätzliches Rechtsmittel jederzeit zurückziehen, indem er dies den Schiedsrichtern anzeigt; diese setzen den Ausschuss unverzüglich davon in Kenntnis²⁸. Ist kein zusätzliches Rechtsmittel oder kein Rechtsmittel mehr offen, wird der Panelbericht innerhalb von 60 Tagen nach einer solchen Mitteilung in einer Ausschusssitzung angenommen, es sei denn, der Ausschuss beschließt einvernehmlich, den Bericht nicht anzunehmen. Ist zum Zeitpunkt der Rücknahme des zusätzlichen Rechtsmittels oder des Rechtsmittels noch ein Rechtsmittel oder zusätzliches Rechtsmittel offen, wird das Schiedsverfahren fortgesetzt.

²⁷ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Vorschlag der Schiedsrichter nicht rechtsverbindlich ist und es der betreffenden Partei obliegt, den vorgeschlagenen materiellrechtlichen Maßnahmen zuzustimmen. Die Tatsache, dass die betreffende Partei mit den vorgeschlagenen materiellrechtlichen Maßnahmen nicht einverstanden ist, berührt weder die Erörterung des Streitfalls noch die Rechte der Streitparteien.

²⁸ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Mitteilung über eine gemeinsam vereinbarte Lösung an den Ausschuss nach Artikel 3 Absatz 6 der Streitbeilegungsvereinbarung keine Rücknahme eines Rechtsmittels im Sinne dieses Absatzes darstellt.